



**Landkreis
Rostock**
So weit. So gut.



1. FORTSCHREIBUNG MAßNAHMEPLAN

ZUR UMSETZUNG DER
UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION UND
DES BUNDESTEILHABEGESETZES DES
LANDKREISES ROSTOCK

Fachkonzept

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	1
Grußwort des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock	2
Abkürzungsverzeichnis	3
1 Einleitung	5
2 Fortschreibung des Maßnahmeplans im Jahr 2021	6
2.1 Vorgehensweise und beteiligte Akteure	6
2.2 Zielstellung	7
<hr/>	
3 Menschen mit Behinderungen – Begriffe und rechtliche Grundlagen	9
3.1 Das Übereinkommen der vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)	9
3.2 Weitere Handlungsgrundlagen	12
3.3 Definitionen und Begriffserklärungen	13
<hr/>	
4 Ausgangssituation im Landkreis Rostock	16
4.1 Zahlen und Fakten aus dem Landkreis Rostock	16
<hr/>	
5 Handlungsfelder	22
5.1 Bewusstseinsbildung, Kommunikation und Information	22
5.2 Mobilität und Barrierefreiheit / Bauen	28
5.3 Bildung und Erziehung	35
5.4 Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung	38
5.5 Gesundheit und Pflege	41
5.6 Teilhabe am kulturellen Leben sowie Erholung, Freizeit und Sport	47
<hr/>	
6 Ausblick	50
Anhang	52
Positionspapier	53
Wichtige Adressen	54
Literatur- und Quellenverzeichnis	59
Abbildungsverzeichnis	61
Impressum	62

VORWORT

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,



der Landkreis Rostock möchte die Lebensbedingungen aller Menschen im Kreis stets verbessern. Die Verwaltung hat zum Ziel, dass sich die Einwohnerinnen und Einwohner wohlfühlen und auch andere Menschen sich für unsere Heimatregion begeistern und ihren Lebensmittelpunkt vielleicht hierher verlagern.

Deshalb möchte die Kreisverwaltung Barrieren abbauen, um den Alltag für alle Menschen einfacher zu gestalten. Rund 13 Prozent der Menschen in Mecklenburg-Vorpommern sind schwerbehindert, der größte Teil erleidet die

Behinderung durch Erkrankung oder Unfall. Nur wenige Menschen leben von Geburt an mit einer Behinderung. Statistisch als schwerbehindert werden dabei die Menschen erfasst, die zu 50 oder mehr Prozent behindert sind. Viele andere leben jedoch mit Behinderungsgraden, die darunter liegen.

Obwohl also ein relativ großer Anteil der Bevölkerung mit einer Behinderung lebt, ist Inklusion aller Menschen in den Lebensalltag unserer Gesellschaft noch nicht vollständig gegeben. Das bedeutet, dass ein großer Teil der Menschen noch immer vom alltäglichen Leben ausgeschlossen oder an der Teilnahme daran gehindert ist. Wir sollten uns jedoch immer wieder klar machen, dass es oftmals viel mehr Menschen dient, die Bedürfnisse und Anforderungen an ein Leben mit Behinderung zu erfüllen, als nur den Betroffenen selbst. Denken Sie ganz einfach an das große Thema Barrierefreiheit, das buchstäblich zum Abbau und Verschwinden von Barrieren in der Öffentlichkeit führt. Rampen statt Stufen, höhengleicher Einstieg in Bus oder Bahn – das sind nur einige Beispiele dafür, wie das Leben für alle einfacher gemacht werden kann.

Mit dem Maßnahmeplan Inklusion, der auch der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes im Landkreis Rostock dient, möchte die Kreisverwaltung eine vielfältige Gesellschaft fördern, weil der Alltag viel mehr Facetten als Mobilität in der Öffentlichkeit hat. Das öffentliche Leben mitgestalten, einen Arbeitsplatz finden, gehören ebenso dazu wie Gesundheit und Pflege, Freizeit und wie wir über das Leben mit Behinderung sprechen, welche Unterstützung es gibt und was wir für den Abbau von Hemmschwellen tun können.

Diese Umsetzung wollen wir mit Augenmaß und stetem Austausch aller Beteiligten vorantreiben. Der vorliegende Maßnahmeplan Inklusion gibt uns einen guten Leitfaden dafür in die Hand.

Ihr



Ihr Sebastian Constien
Landrat

GRÜßWORT DES BEIRATES FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN DES LANDKREISES ROSTOCK

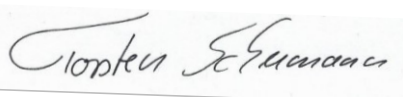
„Nicht behindert zu sein ist wahrlich kein Verdienst,
sondern ein Geschenk, das jedem von uns jederzeit
genommen werden kann.“



Dieser Ausspruch des ehemaligen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker unterstreicht unsere Verantwortung und das Handeln unseres Beirates für die Menschen mit Behinderungen im Landkreis. Immerhin leben fast 20.000 Menschen mit einer Schwerbehinderung, das heißt mit einem GdB von mindestens 50, in unserem Verantwortungsbereich.

Die unterschiedlichsten Arten der Behinderung, die Einschränkung der Mobilität, Seh- und Hörbeeinträchtigungen, geistige und psychische Einschränkungen erfordern im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention passgenaue Hilfen zur weiteren Teilnahme der Betroffenen am wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, dass alle Gebietskörperschaften sich dieser Anliegen verpflichtet fühlen.

Der Landkreis Rostock hat auf Empfehlung des Beirates für Menschen mit Behinderungen und unter seiner Mitwirkung den vorliegenden Maßnahmeplan erarbeitet. Die Umsetzung der in diesem Plan definierten Maßnahmen trägt dieser Aufgabenstellung Rechnung. Damit leisten die benannten Verantwortlichen des Landkreises einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen unserer Bürger und Bürgerinnen mit einer Behinderung. Wünschenswert ist, dass dieser Plan noch auf kommunaler Ebene durch spezifische Maßnahmen unter Mitwirkung der Betroffenen ergänzt wird.



Torsten Schumann
Vorsitzender



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AWO	Arbeiterwohlfahrt, hier AWO Kreisverband Güstrow
BfMmB	Beirat für Menschen mit Behinderungen
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BIH	Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen
BQG Bützow e.V.	Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Umwelt und Arbeit Bützow und Umland e.V.
BvTs	Berufsvorbereitende Tagesstätte
DGS	Deutsche Gebärdensprache
DSB-LV	Deutscher Schwerhörigenbund - Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten e.V.
CJD	Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e.V.
EU	Europäische Union
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
GdB	Grad der Behinderung
GSiAE	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
KISS	Selbsthilfekontaktstelle in der Barlachstadt Güstrow
KSB	Kreissenorenbeirat des Landkrieses Rostock
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern
LBGG-MV	Landesbehindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
LK	Landkreis
MmB	Menschen mit Behinderung(en)
ÖMA	(hier: Stabsstelle) Öffentlichkeits- und Medienarbeit
PBefG	Personenbeförderungsgesetz



PSAG Kinder/ Jugendliche	Psychosoziale Arbeitsgruppe für Kinder und Jugendliche
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch, Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB XI	Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, Sozialhilfe
SpDi	Sozialpsychiatrischer Dienst
UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen, kurz UN-Behindertenrechtskonvention
VBRS M-V e.V.	Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport M-V e.V.
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

1 EINLEITUNG

Barrieren reduzieren und gleichberechtigte Teilhabe für alle Menschen in allen Bereichen ermöglichen – das sind die kurz- und langfristigen Ziele, die wir erreichen möchten. So selbstverständlich diese Ziele klingen, so herausfordernd sind sie auch und bedürfen eines steten Aushandlungsprozesses mit Politik, Gesellschaft und regionalen Akteuren.

Der Kreistag des Landkreises Rostock hatte am 19.07.2017 die Erarbeitung eines Maßnahmeplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes bis zum 30.06.2018 beschlossen. Bei der Erstellung des ersten Maßnahmeplans durch das federführende Sozialamt wurde bereits deutlich, dass das Dokument noch nicht den Ansprüchen einer Vollständigkeit genügen kann. Es sollte vielmehr als eine Sammlung aller bisherigen und geplanten Maßnahmen zu verstehen sein, die in regelmäßigen Abständen zu evaluieren sind.

Der Maßnahmeplan ist also bildlich gesehen ein „lebendes Dokument“, welches immer wieder zu hinterfragen ist. So erfolgte im Jahr 2021 eine Evaluierung, aus der diese Fortschreibung entstanden ist.

Politik für Menschen mit Behinderungen auf Kreis- als auch auf Landesebene wird als Querschnittsaufgabe verstanden, die alle Ressorts umfasst. Nur so kann allen Bürgerinnen und Bürgern eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben sowie eine Chancengleichheit in der Bildung und eine berufliche Integration ermöglicht werden. Die Fortschreibung des Maßnahmeplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes auf Landkreisebene spiegelt dieses Verständnis wider.

Im vorliegenden Bericht werden zunächst die Erarbeitungsschritte und die Zielstellung der Fortschreibung erläutert. Im Anschluss an die Vorstellung der Begrifflichkeiten und rechtlichen Grundlagen wird die Ausgangssituation im Landkreis Rostock näher beleuchtet. Auf die spezifischen Handlungsfelder wird eingegangen und dabei erörtert, welche Ziele bereits erfüllt werden konnten und was noch zu tun ist. Abschließend werden die anstehenden Themen noch einmal zusammengefasst.

Wir bedanken uns im Namen aller Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Rostock ausdrücklich bei allen Expertinnen und Experten, die an der Fortschreibung des Maßnahmeplans mitgewirkt haben!

2 FORTSCHREIBUNG DES MAßNAHMEPLANS IM JAHR 2021

2.1 VORGEHENSWEISE UND BETEILIGTE AKTEURE

Mit dem Beschluss im Kreistag wurde festgelegt, dass über den Stand der Umsetzung des Maßnahmeplans regelmäßig Bericht erstattet werden soll. Mit der vorliegenden Fortschreibung werden einzelne Handlungsempfehlungen aus dem Bericht des Jahres 2019 auf Aktualität, Bearbeitungsstand oder auch Priorität überprüft.

Im Oktober des Jahres 2020 erfolgte ein Aufruf der Sozialplanung des Sozialamtes an den Beirat für Menschen mit Behinderungen, die Handlungsfelder des Maßnahmeplans gemeinsam mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern zu thematisieren. Zudem wurden Beauftragte, Vereine, Verbände, Beratungsstellen und die Selbsthilfe im Landkreis aufgerufen, sich an der Fortschreibung zu beteiligen.

Positiv ist an dieser Stelle zu bewerten, dass wir im Rahmen dieser Fortschreibung ein breites Spektrum an Perspektiven darstellen können. So gelang es, neben den Mitgliedern unseres Beirates für Menschen mit Behinderungen auch folgende Institutionen für die Mitarbeit zu gewinnen:

- die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) für den Landkreis Rostock,
- der Landesverband Autismus e.V.,
- regionale Beiräte für Menschen mit Behinderung der Barlachstadt Güstrow und Bad Doberan,
- der Behindertenverband Teterow e.V.,
- der Blinden- und Sehbehinderten-Verein M-V sowie eine Vertretung einer regionalen Gebietsgruppe,
- die Arbeitsgruppe Gerontopsychiatrie,
- das Aktionsbündnis für Inklusion der Barlachstadt Güstrow sowie
- eine Vertretung der BQG Bützow e.V. (Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Umwelt und Arbeit Bützow und Umland e.V.)

Bedauerlicherweise machte die pandemische Situation einen persönlichen Austausch unmöglich. Jedoch konnten wir auf digitalem Wege zusammenkommen. Der Vorteil dieses digitalen Zusammenkommens lag in der weitestgehenden Barrierefreiheit der

Kommunikation. Nach anfänglichen Schwierigkeiten im Umgang mit der Software, auch für Personen mit einer Hör- und/oder Sehbehinderung, fanden wir teils mit Assistenz und gegenseitiger Hilfe zueinander.

Vor den jeweiligen „Treffen“ [im weiteren Text „Workshop“ genannt] wurden die Handlungsempfehlungen des ursprünglichen Maßnahmeplans an alle Mitarbeitenden zur Vorbereitung versandt. Innerhalb der sechs Workshops wurden die einzelnen Maßnahmen gemeinsam betrachtet und erste Umsetzungsüberlegungen diskutiert. Zudem wurde am Ende des jeweiligen Workshops thematisiert, ob weitere Handlungsmaßnahmen ergänzt werden sollten.

Die Sozialplanung übernahm das Einladungsmanagement, die Moderation und die Protokollierung. In Folge eines jeden Workshops entstand ein vorläufiges Protokoll, das durch die Beteiligten ergänzt, korrigiert oder präzisiert werden konnte. Somit wurde sichergestellt, dass Inhalte punktgenau erfasst wurden, aber auch, dass nachträgliche Gedanken oder kurzfristig zu beschaffende Informationen innerhalb des entsprechenden Protokolls ihren Platz fanden. Zuletzt wurden die Handlungsfelder durch die Beteiligten priorisiert.

Im Sinne des Artikel 8 „Bewusstseinsbildung“ (UN-BRK) nutzten wir das kreiseigene Printmedium „Unser Landkreis Rostock“, um über die aktuelle Erarbeitung der Fortschreibung des Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes zu informieren.¹

Die in den Workshops erarbeiteten Maßnahmen und Handlungsempfehlungen betreffen den Wirkungsbereich mehrerer Ämter des Landkreises Rostock. Daher erfolgte nach der Fertigstellung der Protokolle als weiterer wichtiger Schritt die Abstimmung mit den einzelnen Ämtern. Sie prüften den Umsetzungsstand und die Umsetzbarkeit der formulierten Maßnahmen und Handlungsempfehlungen aus Sicht der Verwaltung.

Der vorliegende Bericht ist somit sowohl das Ergebnis der Workshops mit dem BfMmB und weiteren Akteuren als auch der Abstimmung mit den betreffenden Ämtern.

2.2 ZIELSTELLUNG

Der erste Maßnahmeplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahr 2019 sollte eine erste Sammlung aller bereits laufenden und geplanten Maßnahmen im Sinne der UN-BRK sein. Dazu wurden die Beiräte sowie die verschiedenen Ämter und kreisangehörigen Institutionen befragt. Ziel bei der Fortschreibung war die Ermöglichung größerer Beteiligung: Neben der Verwaltung und des Beirates für Menschen mit

¹ Vgl. Ausgabe 03/2021, Seite 14: LINUS WITTICH ePaper-Service (Stand: 15.02.2022).

Behinderungen des Landkreises Rostock sollten auch verschiedene Verbände und Vereine mit ihren gesammelten Erfahrungen berücksichtigt werden.

Ziel dieser Fortschreibung ist die Überprüfung der bisherigen angestoßenen Maßnahmen hinsichtlich ihres Umsetzungsstandes. Es werden aber auch neue Maßnahmen aufgenommen, die in der Zwischenzeit wichtig geworden sind. Der vorliegende Bericht kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Dennoch soll er die Richtung aufzeigen, in die der Landkreis Rostock hinsichtlich seines Verständnisses von Barrierefreiheit gehen will. Ein stetiger Austausch mit allen relevanten Personenkreisen ist dabei auch in Zukunft unerlässlich und gewünscht.

3 MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN – BEGRIFFE UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Wie groß die Zahl von Menschen mit Behinderungen in Deutschland ist, lässt sich nur schätzen. Denn statistisch erhoben wird nur die Zahl derjenigen, die eine durch das Versorgungsamt anerkannte Schwerbehinderung, also einen GdB von mindestens 50, haben.

Laut einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2022 lebten Ende 2021 rund 7,8 Millionen Menschen mit einer oder mehrfacher Schwerbehinderung in Deutschland – das entspricht 9,4 Prozent der Bevölkerung.

Behinderungen treten gemäß dieser Mitteilung vor allem bei älteren Menschen auf. Fast jeder zweite Mensch mit mindestens einer Schwerbehinderung (45% oder 3,5 Mio.) ist zwischen 55 bis 74 Jahren alt. Ein Drittel der schwerbehinderten Menschen (34% oder 2,6 Mio.) sind 75 Jahre und älter. Der überwiegende Teil der Schwerbehinderungen (90%) wird durch eine Krankheit verursacht, lediglich 3% der Behinderungen waren angeboren beziehungsweise traten im ersten Lebensjahr auf. Von einer körperlichen Behinderung waren 58% der schwerbehinderten Menschen betroffen. Geistige oder seelische Behinderungen hatten insgesamt 14%² der schwerbehinderten Menschen.

Die große Zahl von Menschen mit einer oder mehrfacher Schwerbehinderung und auch die demografische Entwicklung zeigen, wie wichtig **kontinuierliche Maßnahmen** wie diese Fortschreibung sind. Im Folgenden werden zunächst die rechtlichen Grundlagen der Politik für Menschen mit Behinderungen dargelegt und die zentralen Begrifflichkeiten geklärt, bevor die Ausgangssituation im Landkreis Rostock beschrieben wird.

3.1 DAS ÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN (UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION)

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) stellt einen Meilenstein für die Rechte der Menschen mit Behinderungen dar.

Sie ist ein umfassendes Werk, welches alle Lebensbereiche wie Barrierefreiheit, persönliche Mobilität, Gesundheit, Bildung, Beschäftigung, Rehabilitation, Teilhabe am politischen Leben, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung umfasst. Sie definiert Prinzipien (zum Beispiel Inklusion und Selbstbestimmung), Verpflichtungen (unter anderem Bewusstseinsbildung und

² Vgl. Destatis (2022): 7,8 Millionen schwerbehinderte Menschen leben in Deutschland. Pressemitteilung Nr. 259/2022, 24.06.2020 (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/06/PD22_259_227.html) (Stand: 22.06.2022).

Partizipation) sowie bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für jeden einzelnen Menschen.

Die UN-BRK konkretisiert und spezifiziert die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen und stellt klar, dass diese ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe besitzen. Das Ideal der Inklusion ist, dass die Unterscheidung „behindert/nicht behindert“ keine Relevanz mehr hat.

Bereits Ende 2006 wurde die UN-BRK von der Generalversammlung der UN beschlossen 2008 trat sie in Kraft. In Deutschland ist sie seit dem 26. März 2009 geltendes Recht. Alle staatlichen Ebenen sind an die Umsetzung der Rechte und Pflichten gebunden. Bund, Länder und Kommunen sind verpflichtet, die UN-BRK unter „Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel“ umzusetzen.³

Im Jahre 2015 wurde die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland erstmalig vom UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf geprüft. Als Ergebnis der Staatenprüfung verabschiedete der Ausschuss noch im selben Jahr die sogenannten „Abschließenden Bemerkungen“. Darin beschreibt er Probleme, benennt Kritikpunkte und formuliert Empfehlungen. Diese Empfehlungen setzten wegweisende Akzente für die weitere Umsetzung der UN-BRK in Deutschland. Bund, Länder und Kommunen wurden aufgerufen, sich der Umsetzungsaufträge in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen anzunehmen.

Während sich Bund und Länder im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zur Ratifizierung rechtlich formal zur Umsetzung verpflichtet haben, sind die kommunalen Gebietskörperschaften ebenfalls aufgefordert, die in der Konvention ausdifferenzierten Menschenrechte gestalterisch und konzeptionell zu berücksichtigen. Es gilt der sogenannte progressive Verwirklichungsvorbehalt, was heißt, dass unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Mittel diese auszuschöpfen sind. Dies impliziert eine auf Dauer angelegte, planmäßige Umsetzung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die vorliegende Fortschreibung stellt demnach eine Maßnahme der kommunalen Umsetzung der UN BRK dar.

³ Vgl. Art. 4 Absatz 2 UN-BRK: „Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen“.

3.1.1 BUNDESTEILHABEGESETZ

Das Motto des in der 18. Legislaturperiode verabschiedeten „Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG)“ lautet „Nichts über uns – ohne uns“.

So wurde das Gesetz durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen eines umfassenden Beteiligungsprozesses erarbeitet. In der „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“ waren unter anderem auch die Verbände von Menschen mit Behinderungen vertreten. Die daraus resultierenden Ergebnisse flossen in den Referentenentwurf zum Gesetz mit ein.

Mit dem BTHG wird die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen neu ausgerichtet. Dies führt innerhalb des Sozialversicherungssystems zu erheblichen Veränderungsprozessen, nicht nur für die Träger der Eingliederungshilfe, sondern auch für die Leistungserbringenden und die betroffenen Menschen. Die tatsächliche Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen soll nachhaltig verbessert werden. Ein Ziel des BTHGs besteht darin, den demografisch bedingten Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe durch zielgenauere Maßnahmen mittelfristig zu bremsen.⁴ Zentrale Elemente und Ziele innerhalb dieses Gesetzes sind der Sozialraumbezug und die Personenzentrierung verbunden mit der Auffassung dass Behinderung einstellungs- und umweltbezogen entsteht. In diesem Sinne orientiert sich die notwendige Unterstützungsleistung ausschließlich am individuellen Bedarf einer Person und wird mittels eines Gesamt- und Teilhabeplanverfahrens unter Einbezug des individuellen Sozialraumes⁵ bestimmt.

Die Reform der Eingliederungshilfe tritt in mehreren Stufen – mit den umfangreichsten Änderungen bereits im Jahr 2020 – in Kraft. Verbunden damit sind bspw. Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung der Betroffenen, die verstärkte Zusammenarbeit von Trägern unterschiedlicher Leistungen und die Schaffung von Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen.

Mit dem neuen Gesetz wird der Leistungskatalog der Eingliederungshilfe konkretisiert. Elternassistenz und Assistenz in der Weiterbildung und im Studium werden erstmalig ausdrücklich geregelt, und es werden neue Jobchancen in Betrieben für Werkstattbeschäftigte durch ein Budget für Arbeit geschaffen. Die frühzeitige Unterstützung bei der Rehabilitation wird verbessert. Flächendeckend werden unabhängige Beratungsstellen der „Ergänzenden

⁴ Vgl. Bericht zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach Artikel 25 Absatz 2 bis 4 des Bundesteilhabegesetzes, Drucksache 19/6929, S. 2.

⁵ Nach Prof. Dr. Herbert Schubert werden die traditionellen Abgrenzungen von Fallarbeit, Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit im Fachkonzept der Sozialraumorientierung aufgehoben. In der Konsequenz werden persönlichen Lebenswelten/ Aktionsräume der Leistungsberechtigten und die lokalen Ressourcen des Gemeinwesens kooperativ in den geografischen Sozialraumzuschnitten der Gebietskörperschaft identifiziert und kooperativ genutzt („Eckpunkte einer Eingliederungshilfe im Sozialraum“ im Rahmen der „Digitalen Regionalkonferenz Mecklenburg-Vorpommern Fachveranstaltung P49/4510/22 des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. am 22./23.09.2022“).

unabhängigen Teilhabeberatung“ (EuTb) eingeführt, die bei konkreten Fragen weiterhelfen. Auch werden die Vertretungsrechte für Schwerbehindertenvertretungen und Werkstatträte gestärkt.⁶

3.2 WEITERE HANDLUNGSGRUNDLAGEN

Bereits vor der Ratifizierung der UN-BRK wurden Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt und beschrieben. So ist das Grundrecht auf eine gleichberechtigte Teilhabe sowohl im Artikel 3 des Grundgesetzes verankert als auch in Artikel 17a der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (2001), dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG, 2002), dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG, 2006), dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBGG-MV, 2006) wurden ebenfalls Meilensteine auf dem Weg zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gelegt. Die Gesetze verfolgen das Ziel, Barrieren für und Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu vermeiden bzw. weiter abzubauen.

Weiterhin sind für die Fortschreibung des Maßnahmeplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes des Landkreises Rostock folgende Grundlagen handlungsweisend:

- Sozialgesetzbücher IX und XII
- Maßnahmeplan der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Maßnahmeplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes des Landkreises Rostock, Beschluss-Nr. VII-74-4-2019

⁶ Vgl. dazu: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Politik-fuer-Menschen-mit-Behinderungen/sgb-ix-chancen.html> (Stand: 29.09.2022).

3.3 DEFINITIONEN UND BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

3.3.1 BEHINDERUNG UND SCHWERBEHINDERUNG

Das SGB IX definiert Behinderung als eine körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung, die einen Menschen in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate hindern kann und von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Dabei ist es irrelevant, ob die genannte(n) Beeinträchtigung(en) angeboren, Folgen eines Unfalls oder einer Krankheit sind.

Im Sinne des reformierten SGB IX wird Behinderung nicht mehr als Eigenschaft und Defizit einer Person verstanden. Behinderung umfasst nun vielmehr eine gesundheitliche Beeinträchtigung im Zusammenspiel mit Kontextfaktoren sowie den Interessen und Wünschen des betroffenen Menschen.⁷ Der neue Behinderungsbegriff stellt einen wesentlichen Bestandteil der Weiterentwicklung des deutschen Rechts in Übereinstimmung mit der UN-Behindertenkonvention dar.

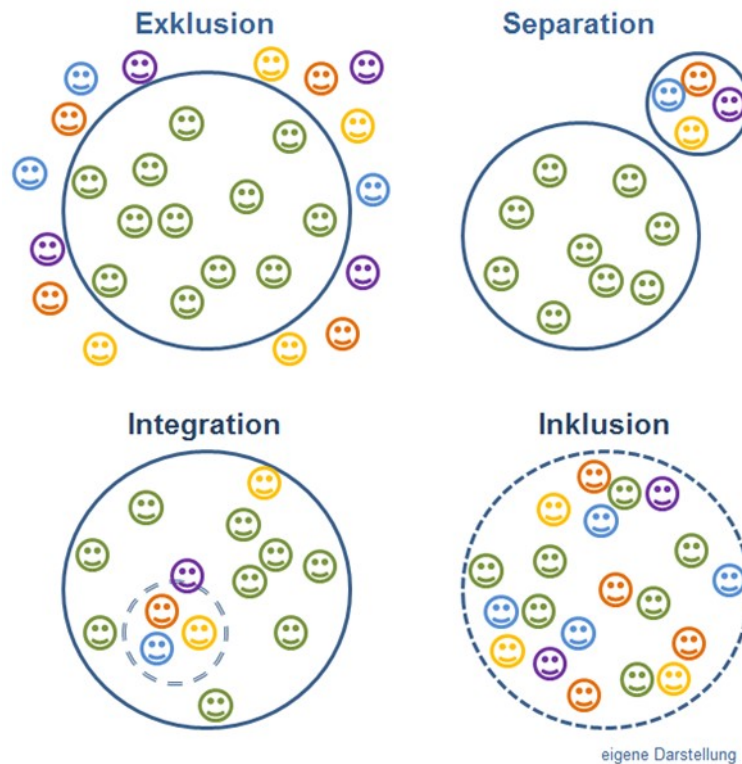
Es ist trotzdem zu beachten, dass die UN-BRK eine über die Definition des Behinderungsbegriffs im SGB IX hinausgehende bzw. allgemeinere Formulierung wählt. So ist in der Präambel ganz allgemein erwähnt, dass „das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht“ (UN-BRK).

Wer zu der Gruppe von Menschen mit Behinderungen zu zählen ist, wird in Artikel 1 Satz 2 der Konvention festgehalten: Dazu gehören „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“.

Die Begriffsdefinition „Menschen mit Behinderungen“ der UN BRK zielt darauf ab, den Zugang zu den formulierten Rechten festzuschreiben. Es obliegt den Staaten, „Behinderungen“ rechtlich zu definieren. Zwar enthält das SGB IX ein neues Behinderungsverständnis, die Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe (Art. 25a BTHG, § 99 SGB IX) als 4. Reformstufe steht aber noch aus. Das SGB IX sieht besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht) vor. Nach § 2 SGB IX sind alle Personen schwerbehindert, bei denen ein GdB von mindestens 50 festgestellt wurde. Verbunden mit dem Schwerbehindertenausweis sind Nachteilsausgleiche, zum Beispiel ein besonderer Kündigungsschutz.

⁷ Vgl. Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz (Stand: 17.09.2019).

3.3.2 INTEGRATION UND INKLUSION



Sprechen wir von „Exklusion“, meinen wir Ausgrenzung oder Ausschließung. „Separation“ wird als Absonderung oder auch Trennung verstanden. Der Begriff „Integration“ leitet sich vom lateinischen Wort „integratio“ ab und hat viele Bedeutungen. Ganz allgemein bedeutet er die (Wieder-)Herstellung des Ganzen. Integration hebt den Zustand der Exklusion und Separation auf und beschreibt einen dynamischen, lange andauernden und sehr differenzierten Prozess des Zusammenfügens und Zusammenwachsens.

Inklusion hingegen bedeutet aus soziologischer Sicht den Einschluss bzw. die Einbeziehung von Menschen in die Gesellschaft. Soziale Inklusion ist dann verwirklicht, wenn jeder Mensch in seiner Individualität von der Gesellschaft akzeptiert wird und in vollem Umfang an ihr teilhaben kann. Nach der UN-Behindertenrechtskonvention gehören die individuelle Autonomie und die soziale Inklusion untrennbar zusammen und müssen demnach auch stets in der Form gedacht sein.⁸ Demnach ist das Vorliegen einer Behinderung nicht länger ein persönliches Schicksal, sondern die Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren.

⁸ Vgl. Artikel 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

3.3.3 BARRIEREFREIHEIT

Inklusion funktioniert nicht ohne Barrierefreiheit. Denn wo Orte, Räume oder Kommunikationsmittel nicht barrierefrei sind, bleibt einem Teil der Menschen eine Teilhabe am kulturellen und politischen Leben, an der Arbeitswelt und in der Freizeit verwehrt.

Unter „Barrierefreiheit“ werden allgemein Rampen statt Treppen, breite Türen und absenkbare Busse verstanden. Doch bauliche Veränderungen und speziell ausgerüstete Fahrzeuge reichen nicht aus, um den Alltag barrierefrei zu gestalten. Vielmehr bedeutet Barrierefreiheit, dass Gebäude, öffentliche Plätze, Wohnungen, Arbeitsstätten, Verkehrsmittel und Gebrauchsgegenstände, Dienstleistungen und Freizeitangebote so gestaltet werden, dass sie für alle Menschen ohne fremde Hilfe zugänglich sind.

Im § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) wird Barrierefreiheit folgendermaßen definiert: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“

Bei der Umsetzung von Barrierefreiheit geht es somit um eine allgemeine Gestaltung des Lebensumfeldes für alle Menschen, die niemanden ausschließt und von allen gleichermaßen genutzt werden kann.

4 AUSGANGSSITUATION IM LANDKREIS ROSTOCK

Der folgende Abschnitt gibt Aufschluss über die im Landkreis Rostock lebenden Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung. Die Beschreibung der Ist-Situation basiert auf Daten des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres.

4.1 ZAHLEN UND FAKTEN AUS DEM LANDKREIS ROSTOCK

Die Gesamtheit aller in unserem Landkreis lebenden Menschen mit Beeinträchtigungen ist unbekannt. Hingegen können statistische Aussagen zur Anzahl von Personen mit einer anerkannten Schwerbehinderung getroffen werden. Diese Angaben werden in zweijährigen Abständen veröffentlicht.

Die folgende Abbildung zeigt zum einen die Entwicklung der Einwohnerzahl und zum anderen die Entwicklung der Anzahl der im Landkreis Rostock lebenden Personen mit mindestens einer anerkannten Schwerbehinderung.



Entwicklung der Anzahl schwerbehinderter Menschen und der Bevölkerung im Landkreis Rostock im Jahresvergleich

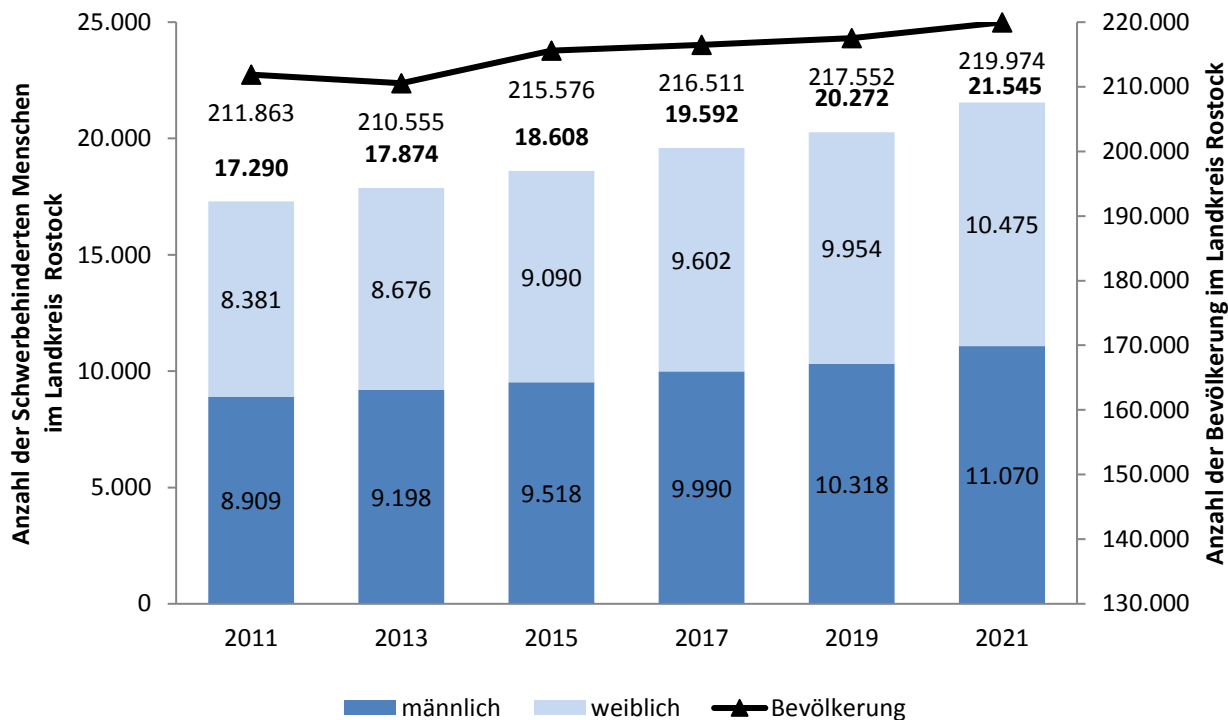


Abbildung 1: Entwicklung der Menschen mit Schwerbehinderung und der Gesamtbevölkerung von 2011 bis 2021 im Landkreis Rostock; Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Daten des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern 2011 bis 2021.

Im Landkreis Rostock stieg die Zahl der Menschen mit Schwerbehinderung(en) von 2011 bis 2021 von 17.290 auf 21.545 an. Dies entspricht einem Anstieg von 24,6%, die Gesamtbevölkerung im Landkreis Rostock wuchs dagegen im gleichen Zeitraum um 3,8% auf 219.974 Menschen an. Damit hat sich der Anteil schwerbehinderter Menschen an der Gesamtbevölkerung des Landkreises Rostock in diesem Zeitraum von 8,2% auf 9,9% erhöht.

Die folgende Abbildung zeigt die Altersverteilung von Personen mit mindestens einer anerkannten Schwerbehinderung im Zeitverlauf seit 2011. Dabei wird deutlich, dass der Anteil an Menschen mit einer Schwerbehinderung insbesondere in der Altersgruppe ab 65 Jahren stetig zunimmt.

Entwicklung der Anzahl schwerbehinderter Menschen nach Altersgruppen im Jahresvergleich

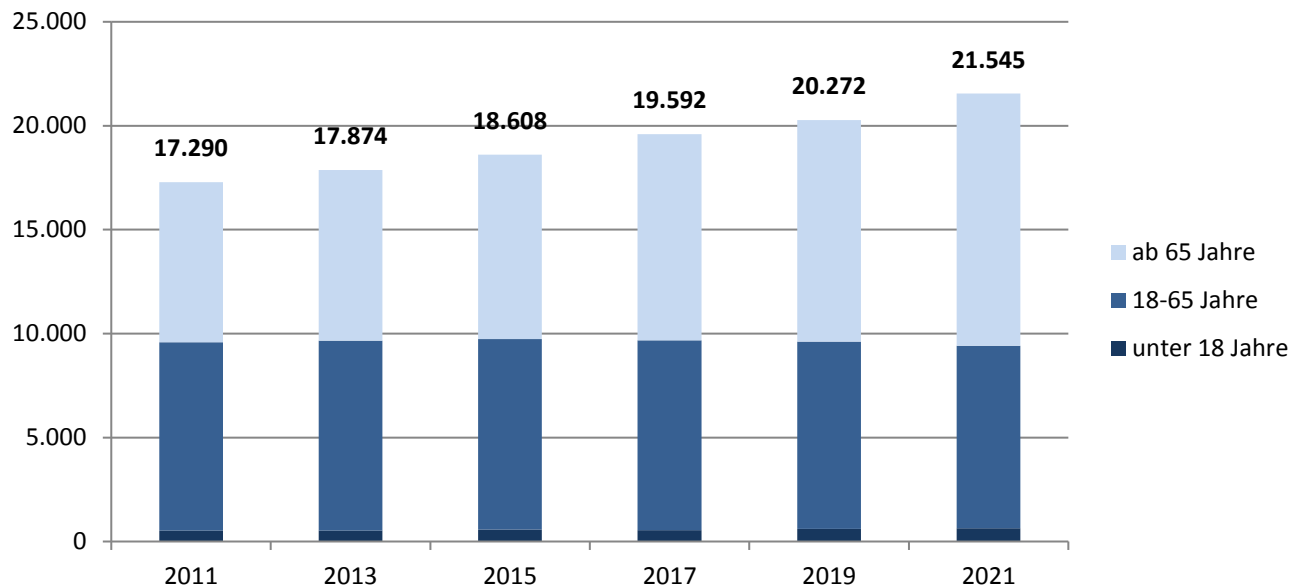


Abbildung 2: Entwicklung der Anzahl von Menschen mit Schwerbehinderung nach Altersgruppen; Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Daten des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern 2011 bis 2021.

Im Jahr 2019 sind über die Hälfte (56,2%) der Menschen mit Schwerbehinderung älter als 65 Jahre. 2011 lag dieser Anteil bei 44,6%.

Diese Daten spiegeln deutlich den Zusammenhang zwischen dem Auftreten einer Schwerbehinderung und des voranschreitenden Alters wider. Diese Tendenz wird sich aufgrund des demographischen Wandels in den nächsten Jahren noch verstärken.

Schwerbehinderte Menschen im Landkreis Rostock nach Art der schwersten Behinderungen am 31.12.2021

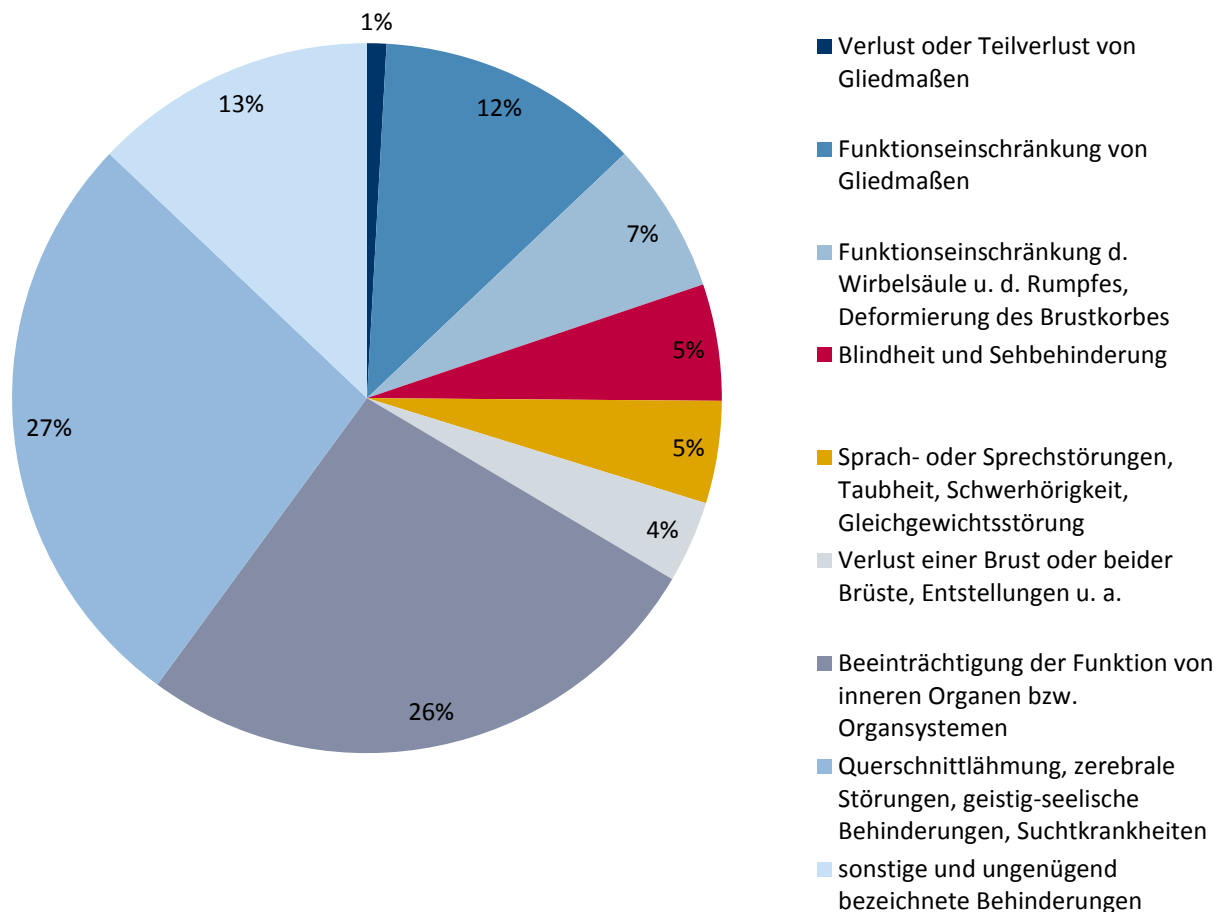
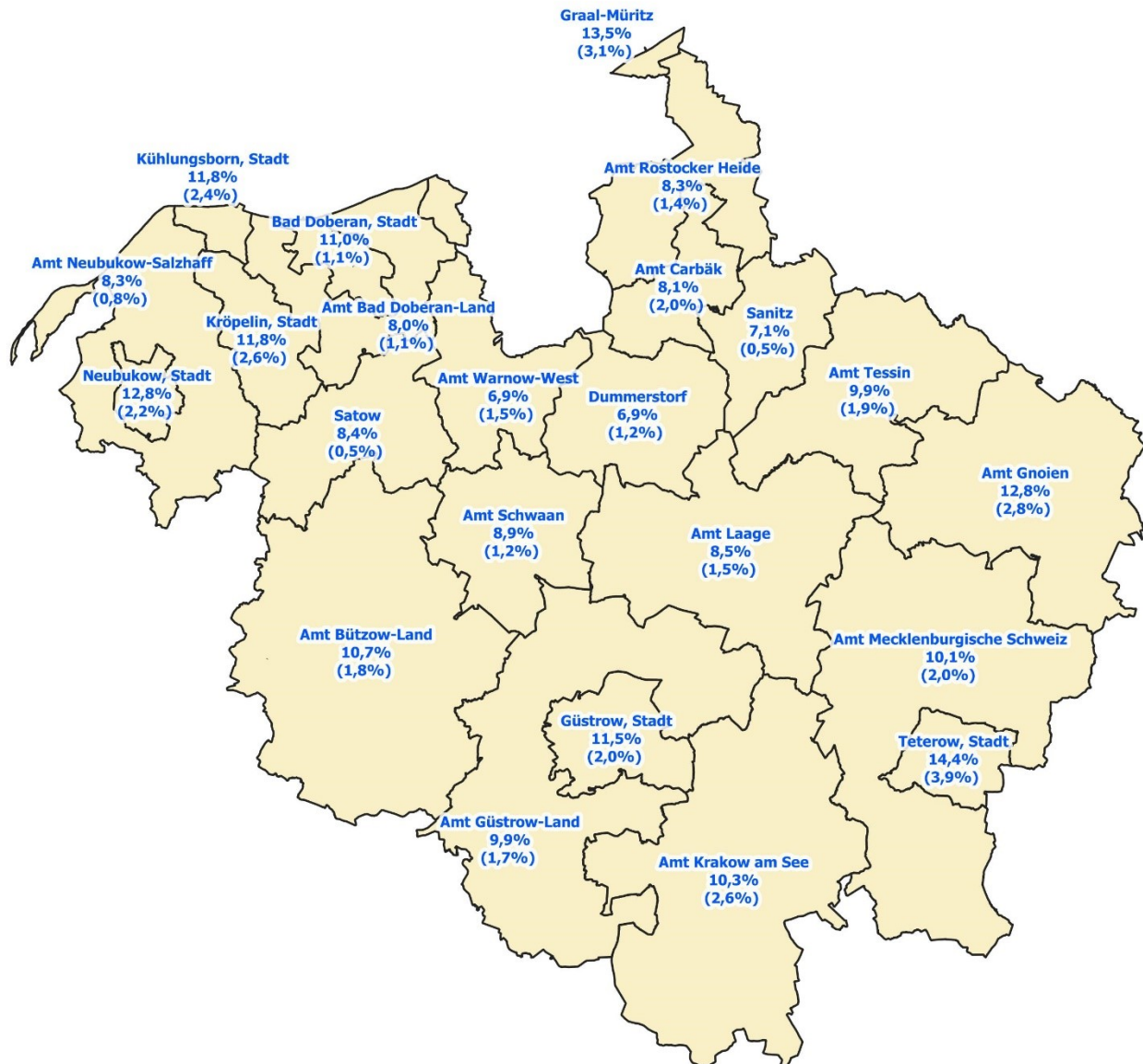


Abbildung 2: Menschen mit Schwerbehinderung(en) im Landkreis Rostock nach Art der schwersten Behinderung am 31.12.2021; Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Daten des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern 2021.

Anhand der Abbildung sind die häufigsten Ursachen für die Anerkennung einer Schwerbehinderung deutlich sichtbar. Etwas weniger als ein Drittel aller Schwerbehinderungen sind in einer Querschnittslähmung, zerebralen Störung, einer geistig-seelischen Behinderung oder/und Suchterkrankungen begründet. Die zweithäufigste Ursache sind Beeinträchtigungen der Funktion der inneren Organe bzw. Organsysteme.

Leider ist die Einteilung nach Art der Schwerbehinderung seitens des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern in Teilen wenig spezifisch, so dass gerade die Gruppe „Querschnittslähmung, zerebrale Störung, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten“ begrenzt aussagefähig ist.

Anteil der Menschen mit Schwerbehinderung(en) in Prozent sowie die prozentuale Veränderung seit 2011 auf Ebene der Kommunalverwaltungen im Landkreis Rostock



© Kataster- und Vermessungsamt Landkreis Rostock

Abbildung 3: Anzahl der Menschen mit (einer) Schwerbehinderung(en) auf Ebene der Kommunalverwaltungen im Landkreis Rostock im Jahr 2021 sowie die prozentuale Veränderung von 2011 bis 2021; Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der Daten des Statistischen Amtes MV 2021.

Anhand der Karte ist ersichtlich, dass in den Städten Teterow (14,4%) und Neubukow (12,8%), in der Gemeinde Graal-Müritz (13,5%) sowie im Amt Gnoien (12,8%) ein hoher Anteil an Menschen mit Schwerbehinderung(en) lebt.

Leicht über dem Durchschnittsanteil des Landkreises (9,9%) liegen die Städte Kühlungsborn (11,8%), Kröpelin (11,8%), Güstrow (11,5%) und Bad Doberan (11%) sowie das Amt Bützow-Land (10,7%).

Verhältnismäßig wenige Personen mit einem GdB von mindestens 50 leben im Amt Warnow-West (6,9%), im Amt Bad Doberan-Land (8%) sowie in den Gemeinden Dummerstorf (6,9%) und Sanitz (7,1%).

Die Anteile von Menschen mit Schwerbehinderung(en) wachsen im Landkreis Rostock unterschiedlich und stehen (auch) in einer Abhängigkeit zur regionalen Altersstruktur. Möchten wir die Gesamtheit von Menschen mit Behinderungen betrachten, ist dies, wie erwähnt, statistisch schwer zu greifen, da nicht alle Menschen mit Behinderungen statistisch erfasst werden. Betrachtet man zusätzlich zu den Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung ebenfalls die Anzahl derer Personen, die Leistungen zur Teilhabe vom Landkreis Rostock als Leistungsträger gewährt bekommen, erhöht sich die Zahl der Personen insgesamt auf etwa 25.000.

Dies zeigt, dass der Handlungsbedarf ein großer ist. Gemeinsame Aufgabe des Landkreises Rostock und aller Kommunalverwaltungen ist es, sich der unterschiedlichen Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger bewusst zu sein und diese bei der Ausgestaltung der Daseinsvorsorge zu berücksichtigen.

5 HANDLUNGSFELDER

Der Landkreis Rostock hat sich bei der Formulierung der Handlungsschwerpunkte an denen des Landes Mecklenburg-Vorpommern⁹ orientiert und diese spezifiziert. So ergaben sich folgende Handlungsfelder:

- Bewusstseinsbildung, Kommunikation und Information
- Mobilität und Barrierefreiheit / Bauen
- Bildung und Erziehung
- Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung
- Gesundheit und Pflege
- Teilhabe am kulturellen Leben sowie Erholung, Freizeit und Sport.

Auf die einzelnen Handlungsschwerpunkte wird in den folgenden Kapiteln näher eingegangen. Einleitend werden jeweils die zu Grunde liegenden Artikel der UN-BRK benannt und kurz erläutert. Für die einzelnen Handlungsfelder werden die festgehaltenen Einzelmaßnahmen aus dem vorherigen Bericht evaluiert. Es wurde also jede Maßnahme auf ihren aktuellen Umsetzungsstand hin geprüft. Hieraus ergaben sich zum Teil Folgemaßnahmen, oder es wurde festgestellt, dass Maßnahmen noch nicht abgeschlossen sind und somit weitergeführt werden. Der Übersichtlichkeit halber wurden die Einzelmaßnahmen nach abgeschlossenen, neuen und fortlaufenden Maßnahmen sortiert und farblich hinterlegt.

5.1 BEWUSSTSEINSBILDUNG, KOMMUNIKATION UND INFORMATION

Mit dem Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichten sich die Vertragsstaaten zu sofortigen, wirksamen und geeigneten Maßnahmen der Bewusstseinsbildung. Ziel ist es, in der Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und Würde zu fördern. Dafür sollen Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, auch aufgrund ihres Geschlechts oder Alters, in allen Lebensbereichen bekämpft werden. Bewusstseinsbildung heißt, nicht nur bauliche Hindernisse zu beseitigen, sondern auch die „Barrieren“ in den Köpfen abzubauen,

⁹ Vgl. Maßnahmeplan der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen „Mecklenburg-Vorpommern auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft“.

denn oft sind Missverständnisse und Unwissenheit ursächlich für Ausgrenzung und Benachteiligung.

Aber auch die Zugänglichkeit von Informationen und Kommunikation einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen ist notwendig für eine unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen. Dieses Recht wird neben der Zugänglichkeit zu Gebäuden, Straßen und Transportmitteln im Artikel 9 der UN-BRK verankert. Die Forderung nach barrierefreier Kommunikation richtet sich sowohl an Behörden, Ämter, soziale Einrichtungen als auch an Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, Dienstleistende, kulturelle Einrichtungen und ähnliche.

Es gilt, das Bewusstsein für die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen zu wecken. Um dies zu erreichen, bilden Lern- und Veränderungsprozesse eine wichtige Voraussetzung. Der vorliegende Bericht soll ein erster Schritt sein, deshalb wird er den Menschen des Landkreises öffentlich zugänglich sein.

Es muss jedem bewusstwerden, dass gelebte Inklusion den Alltag bereichert und für das gesellschaftliche Miteinander von zentraler Bedeutung ist.

Die folgenden drei Tabellen beinhalten bereits abgeschlossene, dauerhafte und gewünschte Maßnahmen, die innerhalb dieses Handlungsfeldes existieren. Dieser Logik wird ebenfalls in den anderen Handlungsfeldern gefolgt.

abgeschlossene Maßnahmen	zeitlicher Rahmen	in Verantwortung
Veröffentlichung des Ratgebers für Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen „Auf dem Weg zur Inklusion“	2019	LK Rostock, Verwaltungsleitung, beratend: KSB und BfMmB
Anschaffung von Hörschleifen für Menschen mit einer Hörbehinderung in den Sitzungssälen	erfolgt	LK Rostock, Amt für Service und Gebäudemanagement
Barrierefreie Homepage des LK Rostock	2022	LK Rostock, Verwaltungsleitung
Unterzeichnung der Charta der Vielfalt	2014	LK Rostock, Verwaltungsleitung
Informationsflyer für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	2020	BfMmB
Ansprechperson für administrative Koordination und allgemeine Beratung für den BfMmB	2021	LK Rostock, Sozialamt



Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragter		
Veranstaltung „Barrierefreie Kommunikation“ innerhalb der Verwaltung	2018	LK Rostock, Verwaltungsleitung, alle Ämter

dauerhafte Maßnahmen	in Verantwortung
in Einladungen des LK Rostock den individuellen Unterstützungsbedarf erfragen	LK Rostock, Verwaltungsleitung, alle Ämter sowie Eigenbetriebe
Nutzung der Hörschleifen	LK Rostock, Verwaltungsleitung, alle Ämter
Vermittlung der Inhalte der UN-BRK innerhalb der Netzwerke	LK Rostock, Verwaltungsleitung, alle Ämter
Kontrastierung und Schriftgröße bei der Printmedienerstellung beachten	LK Rostock, Verwaltungsleitung, alle Ämter
Durchführung eines Diversity Tages Der Aktionstag wendet sich gegen die Ausgrenzung von Menschen – sei es aufgrund ihrer Religion, ihrer Hautfarbe, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Alters und/oder ihrer Behinderung. vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel	LK Rostock, Sozialamt
Erstellung eines Diversity Kalenders Der Kalender informiert monatlich mit Bildern von Veranstaltungen, die im LK Rostock im vergangenen Jahr stattgefunden haben und informiert über etwa 140 nationale und internationale Gedenk-, Fest- und Feiertage vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel	LK Rostock, Sozialamt



Bürgerinformationssystem	LK Rostock, Verwaltungsleitung, Stabsstelle Öffentlich- keits- u. Medienarbeit
Richtlinie zur Förderung von Leistungen auf dem Gebiet der Freien Wohlfahrtspflege vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in 2022 gefördert: <ul style="list-style-type: none"> • Blinden- und Sehbehindertenverein M-V e.V. • DSB - LV M-V. e.V der Schwerhörigen und Ertaubten • Elternverband hörgeschädigter Kinder M-V e.V. • Selbsthilfekontaktstelle Rostock • Schwangerschaftsberatung und Kleiderkammern, DRK-KV Güstrow e.V. • Schwangerschaftsberatung und Treffpunkt.OASE, Diakonie Rostocker Stadtmission e.V. • Telefonseelsorge • Treffpunkt Suppenküche in Bad Doberan, Ev.- Luth. Kirchgemeinde • Betreuungsvereine (Miteinander e.V., SOLID e.V., St. Franziskus, Sozialverband Deutschland e.V.) • Pro familia (Standorte in Güstrow und Rostock) • Stark machen e.V. 	LK Rostock, Sozialamt

wünschenswerte Maßnahmen	zeitlicher Rahmen	in Verantwortung
Veranstaltung „Barrierefreie Kommunikation“ innerhalb der Verwaltung	2023/ 2024	LK Rostock, Verwaltungsleitung
Erweiterung des Online-Services	bis 2027	LK Rostock, Verwaltungsleitung, Stabsstelle Öffentlich- keits- u. Medienarbeit
Checkliste für die Erstellung von Printmedien	bis 2027	LK Rostock, Verwaltungsleitung, Stabsstelle ÖMA,

		begleitend: Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragter, beratend: BfMmB
<p>Nutzung von Hörschleifen verstärken für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulungen der Mitarbeitenden und • Vorsitzende der Fraktionen und Ausschüsse sowie Stellvertretung derer • Gebrauchsanweisung erstellen 	ab sofort	LK Rostock, Amt für Service und Gebäudemanagement, beratend: BfMmB
<p>Sicherstellung der Bedienbarkeit der höhenverstellbaren Rollstuhl-Hebebühne am Standort Bad Doberan, Haus II</p> <p>möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulungen der Mitarbeitenden • Gebrauchsanweisung erstellen 	ab sofort	LK Rostock, Amt für Service und Gebäudemanagement
<p>verbesserte Barrierefreiheit der Homepage des LK Rostock</p> <p>Stichworte: Leichte Sprache, barrierefreie Dokumente</p>	ab sofort	LK Rostock, Verwaltungsleitung, Stabsstelle Öffentlichkeits- u. Medienarbeit, beratend BfMmB
<p>Aktualisierung des Ratgebers für Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen „Auf dem Weg zur Inklusion“</p>	mittel- langfristig	LK Rostock, Verwaltungsleitung, beratend: KSB und BfMmB
<p>Bürgerinformationssystem barrierefrei zugänglich gestalten</p>	mittel- langfristig	LK Rostock, Verwaltungsleitung, Stabsstelle Öffentlichkeits- u. Medienarbeit
<p>Bewusstseinsbildung innerhalb aller Netzwerke</p>	ab sofort	LK Rostock, alle Ämter
<p>Schulung von Mitarbeitenden zur Beherrschung der Gebärdensprache (mindestens zwei, besser mehr)</p>	ab sofort	LK Rostock, Amt für Personal und Organisation

Grundsätzlich hängt die Bewusstseinsbildung für die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen eng mit einer für alle Menschen zugänglichen Informationssituation und einer inklusiven Kommunikationskultur zusammen.

Hier wurden innerhalb des Workshops gewinnbringende Impulse erarbeitet, die zukünftig genauer in den Blick genommen werden, um einem **weitreichenden Informationsfluss** zu ermöglichen. Über die **Sensibilisierung aller Akteure** in unserem Landkreis können wir dem Artikel 9 der UN-BRK Schritt für Schritt gerechter werden.

Um in diesem und auch in den anderen Handlungsfeldern Fortschritte zu erreichen, wurde durch den Kreistag beschlossen, dass es im Landkreis Rostock eine/n **Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragter** ab dem Jahr 2022 gibt. Diese Person widmet sich allen Angelegenheiten der benannten Menschen, ist Ansprechperson und zukünftig über jedwede Vorhaben bezüglich der Personengruppen zu unterrichten. Auf diese Weise sichert der Landkreis die Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven.

Die Aktiven im Workshop sprachen sich für das Vorantreiben des Handlungsfeldes für **Neugründungen regionaler Beiräte für Menschen mit Behinderungen** aus.¹⁰ Darüber hinaus kann die Expertise unseres Beirates für Menschen mit Behinderung auf der Ebene des Landkreises für alle interessierten Personen und (Kommunal-)Verwaltungen genutzt werden.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil in der Umsetzungsbegleitung des BTHGs und auch Partner auf Landkreisebene ist die **Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung**, kurz EuTb. Für unsere Gebietskörperschaft gibt es Ansprechpersonen mit Sitz in der Barlachstadt Güstrow, in Bad Doberan sowie auch in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Hier können sich Interessierte zu unterschiedlichen Bereichen der Lebenswelten von Menschen mit Behinderungen beraten lassen.¹¹ Anbietende gibt es zwei, einmal der „Rostocker für Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe e.V.“ und zeit Kurzem der „Pro Retina Deutschland e.V.“.

Sofern die genannten Maßnahmen eine Realisierung erfahren, sind weitere Schritte für eine Bewusstseinsbildung für die Belange von Menschen mit Behinderungen gegangen. Kommunikations- und Informationswege sollen im Landkreis möglichst jeder Person zur Verfügung stehen, damit die Interessenlagen unterschiedlicher Menschen wahrgenommen werden können und Beteiligung erfolgen kann. Im Zuge dieser Umsetzungen erfolgt zeitgleich eine Bewusstseinsbildung im Alltag bei Menschen ohne (persönliche) Betroffenheit.

¹⁰ Seit 2021 gibt es einen BfMmB in Bad Doberan. Seit 2021 nutzt Elmenhorst/Lichtenhagen die Expertise eines Behindertenbeauftragten und auch eines Seniorenbeauftragten.

¹¹ Für weiterführende Informationen: siehe im Anhang unter „wichtige Adressen“.

5.2 MOBILITÄT UND BARRIEREFREIHEIT / BAUEN

Die **Zugänglichkeit** zur physischen Umwelt und zu Transportmitteln bzw. Beförderungsmitteln stellt eine wichtige Voraussetzung für eine unabhängige Lebensführung dar (vergleiche Artikel 9 UN-BRK). Um dies zu ermöglichen, sind die Zugangshindernisse und -barrieren festzustellen und zu beseitigen. Gleichwohl ist die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen mit größtmöglicher Unabhängigkeit im Sinne der Selbstbestimmung sicherzustellen (Artikel 20 „Persönliche Mobilität“ der UN-BRK). Barrierefreiheit ist dafür die wichtigste Voraussetzung.

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) spezifiziert die Regelungen diesbezüglich auf der Bundesebene. Es wurde zum 01. Januar 2013 novelliert und misst der Barrierefreiheit im ÖPNV eine wichtige Bedeutung zu. Die neue Festlegung gemäß § 8 Abs. 3 S. 3 PBefG verlangt, dass im Nahverkehrsplan für den sonstigen ÖPNV die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen zu berücksichtigen sind. Mit dieser Festlegung wird das Ziel verfolgt, dass für die Nutzung des ÖPNV bis zum 01. Januar 2022 die vollständige Barrierefreiheit erreicht wird. Von dieser Frist kann gemäß § 8 Abs. 3 S. 4 PBefG nur abgewichen werden, wenn im Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.

Unter Barrierefreiheit sind nach § 4 BGG „bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen“ zu verstehen, „wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“. Barrierefreiheit geht dabei über den rollstuhlgerechten Umbau hinaus und bedeutet vielmehr ein barrierefreies Umfeld für Menschen mit und ohne Behinderung. Um das zu realisieren, muss bei jeder und bei jedem das **Bewusstsein vorhanden sein**, dass es sich um einen Prozess handelt, der schrittweise vollzogen wird. Barrierefreiheit soll hier eine Zielvorgabe für die Gestaltung aller Lebensbereiche sein.

In Bezug auf das Handlungsfeld „Mobilität und Barrierefreiheit / Bauen“ bestehen im Landkreis Rostock bereits umfangreiche Maßnahmen, die mit den Zielen und Maßgaben der UN-BRK korrespondieren.

Barrierefreiheit bedeutet für den Bereich Bauen bspw. für blinde, sehbehinderte, gehörlose und schwerhörige Menschen, dass das Zwei-Sinne-Prinzip beachtet wird. „Das heißt: Alles was sichtbar ist, sollte auch hörbar sein (Blinde und Sehbehinderte), alles was hörbar ist, sollte auch sichtbar sein (Gehörlose und Schwerhörige).“¹²

¹² Haltestellenkonzept des Landkreises Rostock, S. 16.

In der folgenden Tabelle werden abgeschlossene, laufende Maßnahmen des Landkreises Rostock sowie wünschenswerte Maßnahmen in Bezug auf das hier fokussierte Handlungsfeld aufgeführt.

Bereich: Öffentlicher Personennahverkehr

abgeschlossene Maßnahmen	zeitlicher Rahmen	in Verantwortung
Haltestellenkonzept ¹³	2018	LK Rostock, Amt für Kreisentwicklung, beratend: BfMmB
Fortschreibung des Haltestellenkonzeptes für den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen im Landkreis Rostock ¹⁴ <ul style="list-style-type: none"> • mittels „Leitfaden Barrierefreie Verkehrsräume – Design für alle“¹⁵ 	2023	LK Rostock, Amt für Kreisentwicklung
Stadtverkehr in der Barlachstadt Güstrow <ul style="list-style-type: none"> • Umstellung auf Niederflurbusse • dynamische Fahrgastinformationen (DFI) an allen Haltestellen 	erfolgt	Barlachstadt Güstrow, rebus GmbH
Regelwerk für Mindestanforderungen neuer Busse	erfolgt	Landkreis Rostock, rebus GmbH

dauerhafte Maßnahmen	in Verantwortung
barrierefreier ÖPNV <ul style="list-style-type: none"> • insbesondere barrierefreie Verknüpfungspunkte im Landkreis • Grundlage hierfür: Haltestellenkonzept Barrierefreie Verknüpfungspunkte bisher: <ul style="list-style-type: none"> • Güstrow: Bhf./ ZOB barrierefrei 	LK Rostock, Kommunalverwaltungen, Bund, Deutsche Bahn AG, rebus GmbH

¹³ Landkreis Rostock (2018): Haltestellenkonzept des Landkreises Rostock. PDF: <https://www.landkreis-rostock.sitzung-online.de/vo020?5--attachments-expandedPanel-content-body-rows-2-cells-2-cell-link&VOLFDNR=1000115&refresh=false> (Stand: 29.09.2022).

¹⁴ <https://www.landkreis-rostock.sitzung-online.de/vo020?6--anlagenHeaderPanel-attachmentsList-1-attachment-link&VOLFDNR=1001432&refresh=false> (Stand: 18.07.2023).

¹⁵ Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V (Hrsg.) (2022): Leitfaden Barrierefreie Verkehrsräume – Design für alle – Mecklenburg-Vorpommern; <https://www.strassen-mv.de/static/LSBV/Dateien/Downloads/Leitfaden-Barrierefreie-Verkehrsr%C3%A4ume-M-V.pdf> (Stand: 29.09.2022)



<ul style="list-style-type: none"> • Bützow Bhf./ ZOB • Kröpelin Bhf./ ZOB • Kühlungsborn Ost • Kühlungsborn West • Bad Doberan Bhf./ ZOB • Schwaan: Bhf./ ZOB barrierefrei, Ausbau einer barrierefreien Toilette bereits vorbereitet, noch nicht in Betrieb 	
<p>Einsatz barrierefreier Busse</p> <p>Neuanschaffungen sind ausschließlich barrierefrei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stand 12/2019: 110 von 154 Busse im LK Rostock sind barrierefrei (71%) • Stand 09/2021: 117 von 150 Busse im LK Rostock sind barrierefrei (78%) • Stand 07/2023: 152 von 171 Bussen im LK Rostock barrierefrei (88,8%)¹⁶ 	rebus GmbH
Mobilitätstraining für bewegungseingeschränkte Personen	rebus GmbH
Busschule für Kinder	rebus GmbH
Bestandsaufnahmen und Problembewältigung im Bereich ÖPNV	rebus GmbH, beratend: BfMmB
<p>Anzeigematrix in den Bussen der rebus GmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Neuanschaffungen von Bussen werden kontrastreichere Anzeigematrizen ausgewählt, um Barrieren für Personen mit einer Sehbehinderung/-einschränkung zu minimieren 	rebus GmbH

wünschenswerte Maßnahmen	zeitlicher Rahmen	in Verantwortung
<p>Sensibilisierung des Personals im Nahverkehr für Menschen mit Demenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Demenzpartnerschulung 	ab sofort	LK Rostock, rebus GmbH, Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.

¹⁶ Informationen durch die rebus GmbH auf Nachfrage.



<p>Barrierefreiheit im Nahverkehrsplan¹⁷ beachten</p> <ul style="list-style-type: none"> • zukünftig sollen keine Reisebusse mehr eingesetzt werden • § 9 des Nahverkehrsplans verpflichtet, Haltestellen barrierefrei einzurichten, es gibt Ausnahmetatbestände, die begründet werden müssen 	<p>ab sofort bis 2030</p>	<p>Landkreis Rostock, Amt für Kreientwicklung, und Hanse- und Universitätsstadt Rostock</p>
<p>Bushaltestelle am Natur- und Umweltpark Güstrow (NUP) muss barrierefrei werden</p>	<p>kurz- bis mittel- fristig</p>	<p>Barlachstadt Güstrow</p>
<p>Wiederaufnahme der Mitarbeiterschulungen bei der rebus GmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pandemie-bedingt pausiert, davor: 3x jährlich • Mitarbeitende wurden für die unterschiedlichen Bedarfe von Personen sensibilisiert • ab Herbst 2023 werden Schulungen wieder starten¹⁸ 	<p>kurzfristig</p>	<p>rebus GmbH</p>

Bereich: Barrierefreiheit

abgeschlossene Maßnahmen	zeitlicher Rahmen	in Verantwortung
Anschaffung von Hörschleifen für Personen mit Hörbehinderungen/-beeinträchtigungen	erfolgt	LK Rostock, Amt für Service und Gebäudemanagement, beratend: BfMmB

dauerhafte Maßnahmen	in Verantwortung
Nutzung barrierefreier Veranstaltungsorte	LK Rostock, aller Ämter
Wartehäuschen an Haltstellen	Baulastträger, i.d.R. Städte und Gemeinden

¹⁷ <https://www.landkreis-rostock.sitzung-online.de/vo020?7--anlagenHeaderPanel-attachmentsList-0-attachment-link&VOLFDNR=1001433&refresh=false> (Stand: 18.07.2023).

¹⁸ Informationen durch die rebus GmbH auf Nachfrage.

wünschenswerte Maßnahmen	zeitlicher Rahmen	in Verantwortung
Nutzung der Hörschleifen möglich: <ul style="list-style-type: none"> • Schulungen der Mitarbeitenden • Gebrauchsanweisung erstellen 	ab sofort	LK Rostock, Amt für Service und Gebäudemanagement, alle Ämter
Nutzung barrierefreier Veranstaltungsorte	ab sofort	LK Rostock, alle Ämter
persönlicher Empfang der Bürgerinnen und Bürger im Haus 1 der Kreisverwaltung, Standort Bad Doberan <ul style="list-style-type: none"> • Vorteil: Überwindung noch vorhandener baulicher Barrieren im Gebäude 	ab sofort	LK Rostock, Verwaltungsleitung; Amt für Service und Gebäudemanagement

Bereich: Bauen

dauerhafte Maßnahmen	in Verantwortung
Checkliste „Barrierefrei zugängliche Wohnungen nach § 50 LBauO M-V“ auf der Internetseite des Bauamtes ¹⁹	LK Rostock, Bauamt
Checkliste „Überprüfung der Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude ²⁰ “ auf der Internetseite des Bauamtes	LK Rostock, Bauamt
Checkliste „Überprüfung der Barrierefreiheit von Wohnungen sowie Gebäuden mit Wohnungen ²¹ “ auf der Internetseite des Bauamtes	LK Rostock, Bauamt
Einbezug der Expertise des BfMmB hinsichtlich Barrierefreiheit bei öffentlichen Bauvorhaben <ul style="list-style-type: none"> • Kommunalverwaltungen können dem Amtsleiterbereich des Sozialamtes öffentliche Bauvorhaben melden • in Folge wird der Beirat für Menschen mit Behinderungen unseres Landkreises mit seiner Expertise beratend mit einbezogen 	LK Rostock, Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragter, beratend: BfMmB

¹⁹ https://www.landkreis-rostock.de/de/zustaendigkeit-bauamt/leistung/211/vereinfachtes_baugenehmigungsverfahren_nach__63_lbauo_m-v.html (Stand: 18.07.2023).

²⁰ Ebenda.

²¹ Ebenda.



wünschenswerte Maßnahmen	zeitlicher Rahmen	in Verantwortung
Liegenschaften des LK Rostock barrierefrei um-/neugestalten	mittel- bis langfristig	LK Rostock, Service und Gebäudemanagement, beratend: Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragter, BfMmB
Novellierung der Landesbauordnung zur Präzisierung von Barrierefreiheit (hinsichtlich § 50 LBauO M-V) <ul style="list-style-type: none"> es gibt Bestrebungen auf Landesebene, Bürgerbeauftragter und Integrationsförderrat sind involviert 	mittel- bis langfristig	Land M-V
Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit auf Landesebene	mittel- bis langfristig	Land M-V
Angebot barrierefreier und bezahlbarer Wohnungen erhöhen <ul style="list-style-type: none"> Möglichkeit des LKs: Hinweis in Bebauungspläne geben 	ab sofort	Bund, Land M-V, LK Rostock, Kommunalverwaltungen, Wohnungsunternehmen

Der Bereich „Mobilität, Barrierefreiheit und Bauen“ weist erschöpfend viele Handlungsfelder auf. Innerhalb der Felder wird deutlich, dass viele unterschiedliche Ressorts beteiligt sind. Demnach ist ein Hinwirken zu mehr Barrierefreiheit im Bereich Mobilität und Bauen für alle Menschen des Landkreises Rostock nur mittels einer breiten Beteiligung und Diskussion mit Betroffenen und Fachleuten möglich. Folgerichtig gilt es, **bestehende Netzwerke zu nutzen und zu fördern**, um Interessen für und mit Menschen mit Behinderungen anzugehen, Themen in die Öffentlichkeit zu tragen und Ziele zu formulieren und zu verfolgen.

Deutlich wird, dass **unterschiedliche Zuständigkeiten** stellenweise zu Verzögerung in der Umsetzung führen, hier bedarf es einer stärkeren Zusammenarbeit und einer gepflegten Kommunikationskultur. Unser Haltstellenkonzept stellt unter anderem eine Zusammenfassung gültiger Richtlinien dar und ist als Empfehlung für die Gemeinden im Landkreis zu verstehen. Der Landkreis selbst kann beim barrierefreien Haltestellenausbau und -umbau eine rein beratende und unterstützende Rolle einnehmen. Die Zuständigkeiten unterliegen einer strikten Trennung zwischen Verkehrsbetrieben, welche für den Betrieb des ÖPNV verantwortlich sind, und Straßenbaulasträgern oder den Beauftragten, welche für die Anlage und Gestaltung von Fahrwegen und Haltestellen zuständig sind.

Seit 2021 haben die Kommunalverwaltungen des Landkreises die Möglichkeit, vierteljährlich **öffentliche Bauvorhaben** (Neu- oder/und Umbauten) an den Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragten zu melden. Bereits im Juli 2020 sandte der Landrat einen Hinweis an die Kommunalverwaltungen, wonach diese ebenfalls das Wissen unseres Beirates für Menschen mit Behinderungen nutzen können, um sich einer barrierefreien Umwelt zu nähern. Es ist als Meilenstein im Sinne der Nutzung öffentlicher Gebäude durch alle zu werten, sofern diese Möglichkeit durch die Verantwortlichen genutzt wird.

Das Thema Wohnen wird unter anderem in Artikel 9 („Zugänglichkeit“), Artikel 23 („Achtung der Wohnung und der Familie“) und in Artikel 28 („Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz“) in der UN-BRK in den Blick genommen. Um eine **möglichst selbstständige Lebensführung** aller Menschen zu ermöglichen, muss es möglich sein, sich entsprechend zu informieren und beraten zu lassen. Verantwortlich sind u.a. die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock sowie die einzelnen Amts-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen. Zum Thema „Barrierefreies Bauen“ gilt die Architektenkammer des Landes Mecklenburg-Vorpommern, mit Sitz in Schwerin, als Ansprechpartnerin. Darüber hinaus hat sich in den vergangenen Jahren eine Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohnungsanpassung²² bundesweit zusammengeschlossen und **allgemeine Qualitätsstandards zur Wohnberatung und Wohnraumanpassung** festgelegt. Bedauerlicherweise zeigt sich, dass es für unser Bundesland keine Ansprechperson gibt. In anderen Bundesländern leisten unterschiedliche Träger Beratungen zur Wohnungsanpassung, teilweise Träger der Freien Wohlfahrtspflege, aber auch innerhalb der öffentlichen Verwaltung.

Die Teilnehmenden bringen auch im Rahmen dieser Fortschreibung den ausdrücklichen Wunsch zur **Novellierung der Landesbauordnung** an. Ebenfalls wird ein **Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit auf Landesebene** gefordert, welches unter anderem ein Konzept zum barrierefreien Bauen erarbeitet. Barrierefreiheit, wie sie innerhalb der Landesbauordnung verstanden wird, ist nach Ansicht aller Anwesenden nicht ausreichend. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Landkreis Rostock als Untere Bauaufsichtsbehörde die Landesgesetzgebung umsetzt.

An dieser Stelle soll das **Wohnraumförderprogramm** des Landes Mecklenburg-Vorpommern kurz genannt werden. Das Landesprogramm sieht vor, das Angebot an barrierefreien Wohnungen mit bezahlbaren Wohnkosten zu erhöhen. Darlehen und Zuschüsse sollen Privatpersonen und Personen mit Eigentum einen Anreiz für die Umgestaltung hin zu mehr Barrierefreiheit geben.

Zukünftig wird es notwendig sein, einen offenen Austausch mit Betroffenen und Experten zu ermöglichen, um unterschiedliche Aufgaben dieses Handlungsfeldes (-komplexes) zu bewältigen.

²² Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungsanpassung e.V.

5.3 BILDUNG UND ERZIEHUNG

Die Themenkomplexe Erziehung und Bildung nehmen in der UN-BRK einen breiten Raum ein. Zentral ist dabei der Artikel 24. Danach haben Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Bildung. So ist sicherzustellen, dass sie nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Dies gilt für den Besuch einer Grundschule oder weiterführenden Schule, aber ebenso für den Zugang zur Allgemeinen Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und zum lebenslangen Lernen.

In der folgenden Tabelle werden abgeschlossene, laufende sowie wünschenswerte Maßnahmen für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung beschrieben.

abgeschlossene Maßnahmen	zeitlicher Rahmen	in Verantwortung
Netzwerk „Psychosoziale Arbeitsgruppe (PSAG) Kinder und Jugendliche“ <ul style="list-style-type: none"> • Untergruppe zum Thema Inklusion verfasst Positionspapier²³ zur Erarbeitung des Maßnahmeplans 	erfolgt	LK Rostock, Gesundheitsamt, weitere Engagierte
Servicestelle Inklusion ²⁴ gibt Informationen und Beratung zum Thema inklusive Beschulung	erfolgt	Land M-V, Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Elternassistenz wurde als Thema in den „Elternbegleiter für Schwangerschaft, Geburt und die Zeit danach“ des Landkreises Rostock aufgenommen ²⁵	erfolgt	Landkreis Rostock, Amt für Kinder- und Jugendhilfe, Sozialamt
Gebäude der Kreismusikschule in Bad Doberan wurde mit Fahrstuhl versehen	erfolgt	LK Rostock, Verwaltungsleitung; Amt für Service und Gebäudemanagement

²³ Anliegend.

²⁴ Bildungsserver Mecklenburg-Vorpommern, <https://www.bildung-mv.de/artikel/servicestelle-inklusion/> (Stand: 14.10.2022).

²⁵ Elternbegleiter für Schwangerschaft, Geburt und die Zeit danach des Landkreises Rostock, S. 51.; https://www.landkreis-rostock.de/datei/anzeigen/id/29954,1295/elternbegleiter_2021_ansicht09.pdf (Stand: 14.10.2022).



dauerhafte Maßnahmen	in Verantwortung
Volkshochschule Landkreis Rostock <ul style="list-style-type: none"> Ermäßigungen für Lehrgänge und Veranstaltungen für Leistungsempfänger-innen und Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII 	LK Rostock, Volkshochschule Landkreis Rostock
Schulkinder der Schulen mit Förderschwerpunkt „Lernen“ werden in Regelschulen aufgenommen	Land M-V, Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Inklusive Beschulung findet in der Schulentwicklungsplanung Beachtung	Landkreis Rostock, Schulverwaltungs- und Kulturamt

wünschenswerte Maßnahmen	zeitlicher Rahmen	in Verantwortung
Einführung eines qualifizierten Berufsbildes für Integrationshelfer:innen <ul style="list-style-type: none"> lt. Aussagen der Teilnehmenden gründet sich aktuell ein Fachverband für Schulbegleitende 	mittel- bis langfristig	Bund, Land M-V
Informationsbroschüren „Inklusionsstrategie M-V“ ²⁶ und „Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in M-V bis zum Jahr 2023“ ²⁷ in der Kreisverwaltung öffentlich zur Verfügung stellen	ab sofort	Landkreis Rostock, Verwaltungsleitung

Eine deutliche Forderung dieses Handlungsfeldes ist die bedarfsgerechte Schaffung von **räumlichen, materiellen sowie personellen Bedingungen einer gelebten Inklusion in Schulen**. Zu beachten ist hierbei, dass Schulentwicklungspläne immer auch Inklusion beinhalten müssen.

²⁶ Inklusionsstrategie unseres Landes M-V bis 2023, <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Publikationen/?id=14056&processor=veroeff> (Stand: 30.05.2023).

²⁷ Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in M-V bis zum Jahr 2023, <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Publikationen/?id=11301&processor=veroeff>, (Stand: 30.05.2023).

Die Bereiche Bildung und Erziehung befinden sich derzeit ebenfalls im Wandel. Im Zuge der zum 01. Januar 2020 in Kraft getretenen gesetzlichen Neuerungen im Rahmen des BTHGs gestalten sich das Schulsystem sowie der Bereich Erziehung um.

Üblicherweise gab es bisher „Regel-Kitas“ und „Integrative Kitas“. Zukünftig wird es möglich sein, dass ein Kind mit Behinderung(en) an **jeder Kindertagesstätte** aufgenommen werden kann – sofern die sächliche und personelle Ausstattung vorhanden ist.

Im Bereich der schulischen (Aus-)Bildung stehen wir bundesweit vor enormen Herausforderungen und Neustrukturierungen von Zuständigkeiten. Begleitet wird dieser Wandel durch einen **stärker auftretenden Fachkräftemangel** sowie oftmals **einer unzureichenden Ausstattung der Schulen hinsichtlich einer barrierefreien Zugänglichkeit**. Auch die Lehrenden selbst sind gefragt, wenn Inklusion innerhalb der Schule Alltag werden soll. Personelle Umstrukturierungen werden notwendig sein, um den komplexen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. Laut den Ausführungen innerhalb des Workshops zu diesem Handlungsfeld sollte die Umsetzung der UN-BRK **bereits Teil der Aus- und Weiterbildung** sein, damit sich angehende Lehrerinnen und Lehrer der unterschiedlichen Bedarfslagen von Kindern mit und ohne Behinderungen bewusstwerden, auf diese hin agieren können und auch eine Idee für einen gelingenden Unterricht ausbilden.

Es wurden zum 31.07.2020 bereits die Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“ aufgelöst, die Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ sollen bis zum 31.07.2027 schrittweise auslaufen und die Schülerschaft in so genannte „Regelschulen“ untergebracht werden. Mittels Lerngruppen sollen Kindern, die einen besonders stark ausgeprägten sonderpädagogischen Förderbedarf haben, dabei unterstützt werden, regulär am Unterricht teilzuhaben.

Förderschulen mit den Schwerpunkten „Hören“, „Sehen“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „geistige Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“ und die „Schule für Kranke“ bleiben dauerhaft bestehen.

Das Ziel einer inklusiven Beschulung soll bis zum Schuljahr 2027/28 realisiert sein. Ein guter Ansprechpartner und Begleiter, nicht nur in der Phase der Umgestaltung, ist die **Servicestelle Inklusion**²⁸ des Schulamtes Rostock. Hier finden Interessierte – auch Lehrpersonal – umfassende Beratung und Unterstützung hinsichtlich einer inklusiven Beschulung. Um Schülerinnen und Schülern und auch den Lehrenden gerecht zu werden, wird das Arbeiten in **multiprofessionellen Team** notwendig sein. Das bedeutet, dass kooperativ Unterrichtsinhalte und Fördermaßnahmen erarbeitet werden und die konkrete Umsetzung in den Blick

²⁸ Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, https://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/downloads/schule/schulamt-_hro_22.pdf, (Stand: 30.05.2023).

genommen wird. Auf diese Weise können unterschiedliche fachliche Expertisen genutzt werden.

5.4 TEILHABE AN ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG

Das Zitat „Arbeit eröffnet neue Möglichkeiten der Lebensführung und dient damit der Daseinsbereicherung“²⁹ oder auch das Sprichwort „Arbeit ist das halbe Leben“, machen deutlich, welche zentrale Bedeutung Arbeit in unserer Gesellschaft hat.

Neben dem ökonomischen Aspekt von Arbeit, die Mittel für den eigenen Lebensunterhalt eigenständig zu verdienen, sind gerade auch die psychosozialen Aspekte nicht zu verachten. Arbeit bietet neben einer Zeitstrukturierung die Möglichkeit zur Kooperation und zum Kontakt mit anderen Menschen. Personen erhalten soziale Anerkennung für das, was sie tun (arbeiten) – und das Gefühl, einen nützlichen Beitrag zu leisten. Arbeit kann also die Identität und das Selbstwertgefühl eines Menschen mitgestalten.

Um diese Aspekte erfahren zu können, muss der Zugang zur Arbeit für jeden Menschen möglich sein. Das Arbeitsumfeld sollte dabei unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten stets frei wählbar sein. Die Teilnahmemöglichkeiten am beruflichen Leben werden im Artikel 27 der UN-BRK gefordert. Demnach gilt für Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht auf Arbeit, was „das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsfeld frei gewählt oder angenommen wird“³⁰ beinhaltet.

Im Landkreis Rostock sind – wie bundesweit generell – die Bundesagentur für Arbeit und das Jobcenter erste Ansprechpartner in Bezug auf eine Erwerbstätigkeit. Neben der Beratung zu möglichen Berufen und Bewerbungen wird u.a. über begleitete betriebliche Ausbildungen oder Grundausbildungen für Menschen mit Sinnesbehinderungen informiert. Dafür sind in allen Agenturen für Arbeit spezielle Beratungsfachkräfte tätig, um Menschen mit Behinderungen individuell und umfassend zu beraten. Die Adresse für unseren Landkreis finden Sie im Anhang.

Neben diesen Institutionen geben den Menschen mit Behinderungen noch folgende Rehabilitationsträger Hilfestellungen und Unterstützung:

- gesetzliche Krankenkassen

²⁹ Wiendieck, Gerd (1993): Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie, S. 39.

³⁰ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 27.

- gesetzliche Rentenversicherung
- gesetzliche Unfallversicherung.

Zusätzlich sorgen die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) sowie die Integrationsfachdienste für mehr Teilhabe am Arbeitsleben.

Die Teilhabe am Arbeitsleben ist ein zentraler Punkt, in dem das BTHG das deutsche Sozialrecht in Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt. So werden mit der Einführung des „Budgets für Arbeit“ und der Möglichkeit „anderer Leistungsanbieter“ Lücken zur individuellen Teilhabe am Arbeitsleben geschlossen und Alternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) erschlossen.

Das Budget für Arbeit ist eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM haben. So genannte „andere Leistungsanbieter“ bieten außerhalb der Werkstätten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in den Bereichen berufliche Bildung oder Beschäftigung an. Wie sich diese gesetzlichen Neuerungen auf die Entwicklungen hin zu einer inklusiven Arbeitswelt auswirken, kann nur die Zukunft zeigen.

In der folgenden Tabelle werden laufende sowie wünschenswerte Maßnahmen für das Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung beschrieben.

dauerhafte Maßnahmen	in Verantwortung
Pflichtarbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung(en) beim Landkreis Rostock <ul style="list-style-type: none"> • Quote von rund 6% der Mitarbeitenden 	LK Rostock, Amt für Personal und Organisation
Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) <ul style="list-style-type: none"> • erfolgt bereits (Bsp.: Hamburger Modell, Arbeitsplatzgestaltung, Stundenreduzierung) • Aufgabe: Einhaltung der Gesetze nach SGB IX 	LK Rostock, Amt für Personal und Organisation
Schwerbehindertenvertretung in der Verwaltung des Landkreises Rostock <ul style="list-style-type: none"> • vorhanden • Anwesenheit bei Bewerbungsgesprächen von Menschen mit Schwerbehinderung(en) • Aufgabe: Einhaltung der Gesetze nach SGB IX 	LK Rostock, Amt für Personal und Organisation

Arbeitsschutzausschuss in der Verwaltung des Landkreises Rostock <ul style="list-style-type: none"> • vorhanden • zuständig für die Belange der Mitarbeitenden (z.B. Ausgestaltung der Arbeitsplätze) 	LK Rostock, Amt für Personal und Organisation
Inklusionsbeauftragter innerhalb der Verwaltung gemäß §181-182 SGB IX	LK Rostock, Amt für Personal und Organisation
Bedarfsprüfungen für soziale Einrichtungen und Dienste <ul style="list-style-type: none"> • erfolgt 	LK Rostock, Sozialamt: Sozialplanung

wünschenswerte Maßnahmen	zeitlicher Rahmen	in Verantwortung
Konzeptualisierung einer öffentlichen Informationsveranstaltung des LK zum Thema „Arbeiten in der Verwaltung“	mittel- bis langfristig	LK Rostock, Amt für Personal und Organisation, beratend BfMmB
Berufsvorbereitende Einrichtung für Jugendliche und junge Erwachsene mit seelischen Behinderungen (ehemals Berufsvorbereitende Tagesstätte, kurz: BvTs)	ab sofort	Landkreis Rostock, Sozialplanung, Jugendhilfeplanung
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow barrierefrei zugänglich machen <ul style="list-style-type: none"> • daher keine Ausbildungsmöglichkeit für Menschen mit Behinderungen 	mittel- bis langfristig	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V

Die hier geschilderten Maßnahmen in ihrer Evaluierung verdeutlichen, dass es wichtig und gewünscht ist, eine **klar strukturierte sowie transparente Aufgabenverteilung und -erfüllung** zu gewährleisten. Nur durch eine **Kopplung von Informationen, Vernetzung und Austausch** kann es zu tatsächlicher Inklusion kommen.

Wie eingangs bereits erwähnt, treten die meisten Behinderungen erst im Laufe des Lebens auf, meist ausgelöst durch Krankheiten. Parallel dazu führt die demografische Entwicklung zu einem stetig steigenden Durchschnittsalter der Beschäftigten. Die Wahrscheinlichkeit, dass

eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Unternehmens von Schwerbehinderungen betroffen ist, steigt dementsprechend. Inklusion im Unternehmen groß zu schreiben, ist nützlich, ja sogar notwendig für die Zukunft.

Ein Blick in die Gegenwart und Zukunft macht den **zunehmenden Fachkräftemangel** deutlich (bis zum Jahr 2025 wird die Zahl der Erwerbspersonen um etwa sechs Millionen sinken³¹). Nicht nur aus diesem Grund ist es naheliegend, brachliegende **Personalressourcen** zu nutzen. Laut der Bundesagentur für Arbeit haben 56 % der **Menschen mit Schwerbehinderungen eine abgeschlossene berufliche oder akademische Ausbildung**.³²

Positiv zu erwähnen ist die Tatsache, dass deutschlandweit zwischen 2015 und 2020 die Beschäftigung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen innerhalb von Kleinbetrieben stark zugenommen hat, und zwar um 56.000 Beschäftigte. Dies ergibt einen Anstieg um 33 % in fünf Jahren³³.

Für den Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben sollte stets mitgedacht werden, dass sie besser gelingen kann, wenn **Inklusion bereits in allen Lebensstufen** beginnt und real gelebt wird. Also bereits im Vorschulalter, in der Schule, während der Ausbildung, unterstützt durch bedarfsgerechte Ausstattung und letztendlich im Berufsleben.

5.5 GESUNDHEIT UND PFLEGE

Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt das „Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.“³⁴ Gefordert ist derselbe Standard an Gesundheitsversorgung für Menschen mit und ohne Behinderungen. Um das Leben zu können, muss die Zugänglichkeit – im Sinne von Artikel 9 der UN-BRK – zu den Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens und der Pflege betrachtet werden.

Laut der Kassenärztlichen Vereinigung verfügen in Mecklenburg-Vorpommern rund 2.000 Praxen, Medizinische Versorgungszentren und Berufsausübungsgemeinschaften über einen

³¹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Zusammenarbeiten. Inklusion in Unternehmen und Institutionen. Ein Leitfadens für die Praxis. 2016, S. 43.

³² DGB Bundesvorstand (Hrsg.) (2021): Arbeitsmarkt aktuell Nr. 5 (Dezember 2021). DGB Abteilung Arbeitsmarktpolitik, Berlin, S. 8.

³³ Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2022): Arbeitsmarktsituation schwerbehinderte Menschen 2021, Nürnberg, S. 10.

³⁴ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 25.

rollstuhlgerechten Eingang, im Landkreis Rostock sind es 251³⁵. An dieser Stelle sei jedoch bemerkt, dass der Zugang zu einer Praxis noch keine Untersuchung ermöglicht.

Die Räumlichkeiten von medizinischen Einrichtungen in unserem Landkreis sind meist aufgrund der baulichen Grundsubstanz oft nicht barrierefrei. Bei älteren Gebäuden muss oftmals auch der Aspekt des Denkmalschutzes mitbedacht werden – oft ist der Einbau eines Fahrstuhls nur bedingt möglich. Im Sinne der Artikel 9 und 25 ist es ratsam, (Zugangs-)Barrieren bei Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens und der Pflege festzustellen und beratend tätig zu werden. Denkmalschutz muss Barrierefreiheit nicht ausschließen. So existieren auf dem Markt bereits Lösungen, die ein Kompromiss für beide Belange sein können (z.B. versenkbare Rampen).

Bei der Errichtung neuer Gebäude sind die Planungswege hinsichtlich der Zugänglichkeit frei. Ein herausragendes Beispiel hierfür ist die Errichtung des Gesundheitszentrums in der Schliemannstadt Neubukow. Hier haben zwei private Bauherren und Landärzte eine vollumfängliche Barrierefreiheit umgesetzt.

In den folgenden Tabellen werden laufende sowie wünschenswerte Maßnahmen für das Handlungsfeld „Gesundheit und Pflege“ beschrieben.

dauerhafte Maßnahmen	in Verantwortung
<p>Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)</p> <ul style="list-style-type: none"> • erfolgt bereits (Bsp.: Hamburger Modell, Arbeitsplatzgestaltung, Stundenreduzierung) <p>Aufgabe: Einhaltung der Gesetze nach SGB IX</p>	LK Rostock, Amt für Personal und Organisation
<p>Richtlinie zur finanziellen Förderung von Leistungen der Freien Wohlfahrtspflege vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel</p> <p>in 2022 gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blinden- und Sehbehindertenverein M-V e.V. • DSB - LV M-V. e.V der Schwerhörigen und Ertaubten • Elternverband hörgeschädigter Kinder M-V e.V. • Selbsthilfekontaktstelle Rostock 	Landkreis Rostock, Sozialamt

³⁵ <https://www.kvmv.de/ases-kvmv/ases.jsf?faces-redirect=true&t=arzt>; (Stand: 31.05.2023), Stichwort: Rollstuhlgerecht.



<ul style="list-style-type: none"> • Schwangerschaftsberatung und Kleiderkammern, DRK-KV Güstrow e.V. • Schwangerschaftsberatung und Treffpunkt.OASE, Diakonie Rostocker Stadtmission e.V. • Telefonseelsorge • Treffpunkt Suppenküche in Bad Doberan, Ev.-Luth. Kirchgemeinde • Betreuungsvereine (Miteinander e.V., SOLID e.V., St. Franziskus, Sozialverband Deutschland e.V.) • Pro familia (Standorte in Güstrow und Rostock) • Stark machen e.V. 	
<p>Sozialpsychiatrischer Dienst für die Region Nord und Süd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung von Menschen mit psychischer/en Erkrankung(en), geistiger Behinderung oder einer Suchterkrankung und deren Angehörigen 	<p>Landkreis Rostock, Gesundheitsamt</p>
<p>Dialog im Landkreis Rostock in der Region Nord und Süd</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesprächskreis über Erfahrungen mit psychischen Erkrankungen und Hilfsmöglichkeiten aus den drei Perspektiven Betroffene, Angehörige und professionell Tätige zu wechselnden Themen • die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung nicht erforderlich. 	<p>Landkreis Rostock, Gesundheitsamt</p>
<p>Personenzentrierte Bedarfsermittlung im Rahmen der Prüfung von Eingliederungshilfe durch sozialpädagogisches Fachpersonal</p>	<p>LK Rostock, Sozialamt, Amt für Kinder- und Jugendhilfe</p>
<p>Impfangebot für Mitarbeitende der Verwaltung des Landkreises Rostock</p>	<p>LK Rostock, Verwaltungsleitung, Gesundheitsamt</p>
<p>Gesundheitskurse der Volkshochschule Landkreis Rostock³⁶</p>	<p>LK Rostock, Volkshochschule LK Rostock</p>

³⁶ <https://www.vhs-lkros.de/gesamtprogramm/gesundheit/> (Stand: 31.05.2023).

Problem: Räumlichkeiten nicht barrierefrei, Umbau nicht mit angemessenem Aufwand möglich	
Koordination der Gesundheitsförderung	Landkreis Rostock, Gesundheitsamt
Koordination des Psychiatriewesens	Landkreis Rostock, Gesundheitsamt: Psychiatriekoordination
Netzwerkkoordination der Frühen Hilfen ³⁷ <ul style="list-style-type: none"> Anlaufstelle für werdende Eltern und Eltern mit Kindern von 0-3 Jahren 	Landkreis Rostock, Amt für Kinder- und Jugendhilfe
Netzwerkarbeit <ul style="list-style-type: none"> Psychosoziale Arbeitsgruppe für Kinder und Jugendliche, kurz: PSAG KiJu Arbeitskreis Suchthilfe Arbeitsgruppe Allgemeine Psychiatrie Arbeitsgruppe Gerontopsychiatrie 	Landkreis Rostock, Gesundheitsamt: Psychiatriekoordination, weitere (externe) Aktive
Aktionswoche der seelischen Gesundheit	Landkreis Rostock, Gesundheitsamt: Psychiatrie- koordination, weitere (externe) Aktive
Aktionswoche der Demenz	Landkreis Rostock, Gesundheitsamt: Psychiatrie- koordination, weitere (externe) Aktive
Netzwerkarbeit <ul style="list-style-type: none"> Qualitätszirkel Eingliederungshilfe dient als Austauschplattform für Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringenden zu aktuellen Themen und Umsetzungsfragen (auch hinsichtlich der Neuerungen durch das BTHG) 	Landkreis Rostock, Sozialamt, Gesundheitsamt
Fortschreibung der Pflegeplanung <ul style="list-style-type: none"> Umsetzung in Begleitung mit Projektgruppe, bestehend aus Leistungsträgern und Leistungserbringenden 	Landkreis Rostock, Sozialamt: Sozialplanung

³⁷ <https://www.landkreis-rostock.de/de/fruehe-hilfen.html> (Stand: 31.05.2023)



<p>Familienhebammen</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind freiberufliche Hebammen, die auf der Grundlage einer Honorarvereinbarung mit dem Landkreis die Betreuung übernehmen • es ist ein freiwilliges und kostenfreies Angebot, welches zu 100% aus Landesmitteln finanziert wird • unterstützen Familien oder Alleinerziehende mit Babys in der Regel ab der 9. Lebenswoche bis zum 1. Geburtstag des Kindes 	<p>Land M-V, Landesfachstelle Familienhebammen M-V, LK Rostock, Gesundheitsamt</p>
<p>Durchführung von Schuleingangsuntersuchungen</p>	<p>Landkreis Rostock, Gesundheitsamt</p>
<p>Erkenntnisse der Schuleingangsuntersuchungen werden für die Sozialraumstatistik (Jugendhilfeplanung) genutzt</p>	<p>Landkreis Rostock, Amt für Kinder- und Jugendhilfe</p>
<p>Pflegestützpunkte im Landkreis Rostock</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standorte: Bad Doberan und Barlachstadt Güstrow • Pflege- und Sozialberatende geben kostenlose, neutrale und individuelle Beratung im Themenkomplex „Pflege“ 	<p>Kooperation aus: Landkreis Rostock, AOK Gesundheitskasse, DAK Gesundheit</p>

wünschenswerte Maßnahmen	zeitlicher Rahmen	in Verantwortung
<p>Erkenntnisse der Schuleingangsuntersuchungen innerhalb der Schulentwicklungsplanung nutzen</p>	<p>mittel- bis langfristig</p>	<p>Landkreis Rostock, Schulverwaltungs- und Kulturamt</p>
<p>barrierefreie Erreichbarkeit des Pflegestützpunktes in der Barlachstadt Güstrow</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktuelle Situation: Räumlichkeiten zu schmal, Fahrstuhl defektanfällig, keine barrierefreie Toilette ein Wechsel der Räumlichkeiten wird angestrebt; Problem: fehlende Alternativen 	<p>ab sofort</p>	<p>Landkreis Rostock, Amt für Service und Gebäudemanagement</p>

Gesundheitskurse der Volkshochschule Landkreis Rostock Problem: Räumlichkeiten nicht barrierefrei, Umbau nicht mit angemessenem Aufwand möglich	mittel- bis langfristig	LK Rostock, Volkshochschule LK Rostock
Blindenleitsystem im Gesundheitsamt	mittel- bis langfristig	Landkreis Rostock, Amt für Service und Gebäude- management, Gesundheitsamt
Schaffung ausreichender Parkmöglichkeiten für mobilitätseingeschränkte Personen und deren Zugehörige an allen Standorten	mittel- bis langfristig	Landkreis Rostock, Amt für Service und Gebäude- management

Anhand der Maßnahmen wird ersichtlich, dass sich der Landkreis Rostock gerade im Hinblick auf gesundheitliche Angebote stark für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Mitarbeitenden des Landkreises engagiert. Es gibt diverse Angebote zur Beratung und zur Begleitung in Bezug auf gesundheitliche Themen.

Das Gesundheitsamt bietet zahlreiche Angebote für Kinder und Jugendliche und deren Eltern in Kindereinrichtungen und Schulen an. Der **Sozialpsychiatrische Dienst** vermittelt Unterstützungsangebote und Hilfen in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Tagesgestaltung. Speziell der Bereich der **Psychiatriekoordination** bündelt die Kräfte der professionell Tätigen in der psychiatrischen Versorgung, seien es Einrichtungen, Behörden, Institutionen, Vereine, soziale Dienstleistende und auch Einzelpersonen. Aktuelle Themen und Schwerpunkte werden im gemeinsamen Austausch bearbeitet, diskutiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die **Pflegestützpunkte** bieten vielseitige und kompetente Beratung in unserem Landkreis und sind sehr aktiv mit den Akteuren der Pflege vernetzt. Sie beraten Personen jeden Alters und geben Antworten rund um die Themen Pflege und Hilfen im Alltag. Das Angebot richtet sich an pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie deren Angehörige.

Das **Betriebliche Eingliederungsmanagement** stellt ein wichtiges Instrument zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Mitarbeitenden der Verwaltung dar. Es zielt darauf ab, Arbeitsunfähigkeit der Beschäftigten möglichst zu überwinden, erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz des betroffenen Mitarbeitenden im Einzelfall zu erhalten.

Der Landkreis Rostock gestaltet das Handlungsfeld Gesundheit und Pflege aus und mit. Er gibt Möglichkeiten per Erlass zu unterstützen, per Arbeitsgruppen Akteure zu vernetzen, Informationsmaterial zu erarbeiten und auszuhändigen oder auch beratend tätig zu sein.

5.6 TEILHABE AM KULTURELLEN LEBEN SOWIE ERHOLUNG, FREIZEIT UND SPORT

Im Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen an, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzuhaben. Um dies zu verwirklichen, besteht die Pflicht, geeignete Maßnahmen zu treffen, „um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.“³⁸ Ebenfalls wird in diesem Artikel verpflichtend benannt, Maßnahmen für die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten gleichberechtigt mit anderen zu treffen.

Die Kreismusikschule des Landkreises Rostock mit ihrer Geschäftsstelle in der Barlachstadt Güstrow, dem Regionalstandort Bad Doberan sowie den Außenstellen in Bützow, der Bergringstadt Teterow und weiteren Unterrichtsorten möchte gemäß ihrem Leitbild unter anderem „Wege eröffnen zum hochwertigen gemeinschaftlichen Musizieren unter Einbindung aller Generationen, Kulturen und sozialer Gruppen“³⁹, und das möglichst wohnortnah. Die Kreismusikschule ist offen für die Gestaltung der musikalischen Ausbildung von Kindern und Erwachsenen mit Behinderungen und macht vieles möglich, gern auch individuell passend. Auf diese Weise können die nicht behindertengerechten Gebäude „umgangen“ werden. Die Kreismusikschule ist zudem in einigen Kitas und Schulen des Landkreises tätig und bietet musikalische Früherziehung an.

Ausstellungen, die durch die Verwaltung unseres Landkreises organisiert werden, richten sich immer an alle Interessierten bzw. geben jedem Menschen die Möglichkeit, selbst auszustellen. Erschwerend ist die Zugänglichkeit unserer Gebäude der Kreisverwaltung. Beide Gebäude, in der Barlachstadt Güstrow und auch am Standort Bad Doberan, sind mit Fahrstühlen ausgestattet, jedoch fehlt es darüber hinaus an den Ausstattungen für seh- und höreingeschränkte Personen.

Erholung und Tourismus sind zwei Lebensbereiche, die für Menschen mit Behinderungen nicht selbstverständlich genutzt werden können. Befestigte Wege müssen vorhanden und nutzbar sein. Toiletten müssen für alle Menschen verfügbar sein, auch bei Veranstaltungen im Freien. Dies ist leider häufig nicht gegeben und bedarf einer Verbesserung.

Zur Freude vieler sind im Landkreis Rostock zunehmend mehr Strandzugänge barrierefrei. Nun ist es nicht nur Personen mit Rollstuhlnutzung möglich an den Strand zu kommen, auch Nutzer eines Rollators oder Eltern mit einem Kinderwagen können die Seeluft genießen. Im Seeheilbad Heiligendamm befindet sich inzwischen ein Handlauf am Strandzugang und an den Bühnen, auch ein Strandrollstuhl ist vorhanden. Die finanziellen Mittel für diese Umgestaltung

³⁸ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 30 Abs. 2.

³⁹ Leitbild der Kreismusikschule des Landkreises Rostock (Stand: 31.05.2023).

wurden aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds im Rahmen des Programms der integrierten ländlichen Entwicklung zur Verfügung gestellt, der Landkreis Rostock ist hierbei die Bewilligungsbehörde. Der barrierefreie Strandzugang im Ostseebad Nienhagen wurde aus EU- und Gemeindemitteln realisiert, auch hier gibt es einen Strandrollstuhl.

Sportliche Angebote im Landkreis Rostock gibt es nach Aussagen der Teilnehmenden für Menschen mit Behinderungen nur wenige. Es wäre wünschenswert, in der nächsten Fortschreibung des Maßnahmeplans mehr darüber lesen zu können. Betont wurde durch die Beteiligten, dass ein Vorhandensein von inklusiven Gruppen – also Menschen mit und ohne Behinderungen – gewährleistet sein sollte, aber auch das von „geschlossenen“ Gruppen. Für Personen, die beispielsweise geistig oder psychisch eingeschränkt sind, ist das Erleben einer sportlichen Aktivität oder eines Freizeitangebotes besonders sinnvoll, da es ihnen mehr Sicherheit geben kann.

abgeschlossene Maßnahmen	zeitlicher Rahmen	in Verantwortung
barrierefreie Strandzugänge	erfolgt	Seeheilbad Heiligendamm, Ostseebad Nienhagen

dauerhafte Maßnahmen	in Verantwortung
Angebote der Kreismusikschule Problem: Räumlichkeiten nicht barrierefrei, Umbau nicht mit angemessenem Aufwand möglich	LK Rostock, Kreismusikschule

wünschenswerte Maßnahmen	zeitlicher Rahmen	in Verantwortung
Angebote der Kreismusikschule <ul style="list-style-type: none"> Bewusstsein für Inklusion schärfen 	ab sofort	LK Rostock, Kreismusikschule
Ausstellungen möglichst barrierefrei zugänglich gestalten <ul style="list-style-type: none"> Bewusstsein für Inklusion schärfen 	ab sofort	LK Rostock, Schulverwaltungs- und Kulturred
Bereich Tourismus <ul style="list-style-type: none"> Bewusstsein für Inklusion schärfen 	ab sofort	diverse Beteiligte (Berücksichtigung innerhalb des Amtes für Kreisentwicklung)
Bereiche Kultur, Freizeit, Sport und Erholung	ab sofort	diverse Beteiligte

<ul style="list-style-type: none"> • Bewusstsein für Inklusion schärfen 		
aktive Haltung von Vereinen und Verbänden, Angebote zu schaffen Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> • Sport • Kultur • Freizeit • Erholung 	ab sofort	Vereine, Verbände
barrierefreie Toiletten in Innen- und Außenbereichen	ab sofort	diverse
Ermittlung von Angeboten innerhalb unseres Landkreises	mittel- bis langfristig	mögliche Akteure: Kreissportbund, Tourismusverband M-V, VBRS M-V e.V.

Dieses Handlungsfeld gibt eine Fülle von Möglichkeiten der Begegnungen. Eine gemeinsame Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen am öffentlichen und kulturellen Leben fördert den **Abbau von Vorurteilen oder Berührungsgängsten** und führt zu Akzeptanz und Toleranz untereinander. Nur wer sich im Alltag begegnet, kann ein Verständnis für sein Gegenüber entwickeln. Auf diese Weise kann dem Artikel 30 der UN-BRK entsprochen werden, also gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen mit anderen ermöglicht werden.

Zudem sollte auch die **mediale Präsenz** verstärkt genutzt werden durch **regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit**, wie zum Beispiel im Kreisblatt, durch Pflege der Homepage des Beirates auf der Internetseite des Landkreises, Tageszeitungen, Facebook, Twitter oder Instagram. Diese Überarbeitung des Maßnahmeplans sollte online für alle zugänglich sein und ein breites Bewusstsein erzeugen. Generell gilt es, Akteure zu sensibilisieren um Fortschritt zu erreichen – ein geeignetes Mittel hierzu: Abfragen der Akteure nach einem „**Leitbild Inklusion**“.

Um ein gemeinsames Erleben zu ermöglichen, ist auch hier wieder die Zugänglichkeit (Artikel 9 UN-BRK) die wichtigste Voraussetzung. Es nützt niemandem ein Angebot, das aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht genutzt werden kann oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar ist.

6 AUSBLICK

Der erste Maßnahmeplan diene als Grundlage für eine **stetige Weiterentwicklung**. Für die Fortschreibung gelang es uns erfreulicherweise mehr Beteiligung zu ermöglichen. Trotz der pandemischen Situation fanden mehr Personen zusammen, um innerhalb der Handlungsfelder den Status quo zu ermitteln. Hierbei wurde sichtbar, was sich in der kurzen Zeit getan hat; Verbesserungen, Verschlechterungen und Wünsche fanden ihren Raum. Auch wenn zum aktuellen Zeitpunkt noch manches nur teilweise erreicht wurde oder auch erst ins Leben gerufen werden sollte, so bietet die Erstellung und Fortschreibung des vorliegenden Maßnahmeplans eine hervorragende Grundlage für die weitere Arbeit auf dem Weg zu mehr Inklusion im Landkreis Rostock.

Im November 2021 wurde erfreulicherweise ein Meilenstein durch den Kreistag des Landkreises Rostock für die Interessen der Menschen mit Einschränkungen gelegt. Fortan haben wir im Landkreis einen **Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragten**, der durch den Kreistag bestellt wurde. Er wird als Leit- und Koordinierungsstelle unseres Landkreises federführend für die gesellschaftliche Integration und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen und der Seniorinnen und Senioren zuständig sein und fungiert als **entscheidendes Bindeglied** zwischen den landkreiseigenen Beiräten⁴⁰ und den Fachämtern des Landkreises Rostock. Somit hält der Landkreis fortwährend eine Ansprechperson für alle Einwohnenden vor, die die gesellschaftlichen, politischen und sozialen Rahmenbedingungen beobachtet, analysiert und mitgestaltet. Es ist vorgesehen, dass diese Person im Rahmen ihres Aufgabengebietes an allen Vorhaben des Landkreises rechtzeitig beteiligt wird, damit die Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen in unsere Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Der **Teilhabe- und Mitbestimmungskreis** soll durch den Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragten des Landkreises Rostock koordiniert werden.

Anhand dieses Berichtes ist ersichtlich, dass der Landkreis Rostock bereits auf einem guten Weg ist. Während der Betrachtung schon laufender Maßnahmen und den Gesprächen mit kreiseigenen Mitarbeitenden wurde deutlich, dass die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen grundlegend erwünscht und im Rahmen der Möglichkeiten vorangetrieben wird. Es stellte sich häufig heraus, dass die **Zugänglichkeit** in Form von räumlichen Gegebenheiten oder von Informationen ursächlich dafür ist, dass manches noch verbesserungsfähig ist. Dies gilt es in den kommenden Jahren im Fokus zu behalten.

Die Möglichkeiten und Grenzen der Wirkung unseres Landkreises sollen an dieser Stelle nochmals betont werden. Es gilt weitere Personen zu **sensibilisieren** und in die Verantwortung zu nehmen. Nichtsdestotrotz wurde im gemeinsamen Austausch deutlich, dass folgende Maßnahmen zukünftig eine sofortige Umsetzung erfahren:

⁴⁰ Beirat für Menschen mit Behinderungen, Kreissenioresenbeirat und Migrationsbeirat.

- | stetige Nutzung und Sicherstellung der Bedienbarkeit der Hörschleifen
- | Nutzung barrierefrei zugänglicher Veranstaltungsräume
- | in Einladungen des LK Rostock den individuellen Unterstützungsbedarf erfragen⁴¹
- | Sicherstellung der Bedienbarkeit der höhenverstellbaren Rollstuhl-Hebebühne am Standort Bad Doberan, Haus II
- | Schulung von Mitarbeitenden zur Beherrschung der Gebärdensprache (mindestens zwei, besser mehr).

Für das Weitertragen der in diesem Bericht genannten Ideen (wünschenswerte Maßnahmen) und die Ergänzung von bisher nicht Bedachtem ist es zielführend, weitere Beiräte für Menschen mit Behinderungen im Landkreis zu gründen und diese auch mittels des vorher angesprochenen Teilhabe- und Mitbestimmungskreises miteinzubeziehen. Innerhalb der kommenden Jahre wird weiterhin partizipatorisch zusammengearbeitet, um einzelne Maßnahmen zu konkretisieren, diskutieren, priorisieren und mit einem konkreten Zeitplan und festgelegten Zuständigkeiten zu versehen. Koordinierend ist dafür die beauftragte Person für die genannten Personenkreise tätig, sodass gemeinsam mit den Aktiven einzelne Maßnahmen konkret umgesetzt bzw. vorangetrieben werden können.

Der Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragte und die Integrierte Sozialplanung sollen an dieser Stelle alle Interessen bündeln, um den unterschiedlichen Lebenslagen gerecht zu werden. Auffallend ist bei allen Planungen, dass die Interessen aller nicht weit voneinander entfernt sind und dass das einzusetzende Engagement aller auch jedem Menschen zu Gute kommt.

Für die künftige Fortschreibung soll es das Ziel sein, sowohl die einzelnen Fachbereiche der landkreiseigenen Verwaltung einzubinden als auch bürgernahe Beteiligungsformate durchzuführen. Beide Interessen sollen zusammengebracht und Synergien gebündelt werden.

⁴¹ Formulierungsvorschlag: Bitte geben Sie uns Bescheid, wenn Sie für die Teilnahme an der Veranstaltung Unterstützung benötigen.

ANHANG

- Positionspapier der Psychosozialen Arbeitsgruppe Kinder und Jugendliche des Landkreises Rostock zur Erarbeitung des Maßnahmeplans Inklusion im Landkreis Rostock
- wichtige Adressen

Stand 12.03.2019

POSITIONSPAPIER der Psychosozialen Arbeitsgruppe Kinder und Jugendliche des Landkreises Rostock zur Erarbeitung des Maßnahmeplanes zur Inklusion im Landkreis Rostock

Die Psychosoziale Arbeitsgruppe Kinder und Jugendliche (PSAG K/J) des Landkreises Rostock positioniert sich mit diesem Papier zum zukünftigen Maßnahmeplan zur Umsetzung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis Rostock.

1. Inklusion ist keine nette Geste oder Maßnahme, Inklusion ist eine Haltung und muss selbstverständlich im Alltag gelebt werden.
2. Die PSAG K/J sieht in folgenden Lebensbereichen von jungen Menschen im Sinne inklusiven Lebens Handlungsbedarfe:
 - a) Bildung und Erziehung im Lebensalltag junger Menschen (KITA, Familie, Schule, berufliche Bildung, Freizeitangebote)
 - b) Arbeit und Beschäftigung junger Menschen
 - c) Gesundheit (medizinische Hilfen für alle jungen Menschen in allen Lebenslagen)
 - d) Wohnen/behinderungsadäquater Lebensmittelpunkt von Kindern und Jugendlichen

Die PSAG K/J sieht die genannten Themen als Schnittstellenbereiche und fordert die Zusammenarbeit und Vernetzung aller beteiligten Professionen unter Beteiligung der Betroffenen.

3. Die PSAG K/J hält im ersten Schritt folgende Maßnahmen für erforderlich:
 - a) Das Inklusionskonzept des Landkreises Rostock muss einen strukturierten Zeitplan und einen Personalbedarfsplan enthalten.
 - b) Es muss eine prozessbegleitende Bedarfsanalyse für die o.g. Themen mit klarer Festlegung von Verantwortlichkeiten und Controlling im Inklusionskonzept erfolgen.
 - c) als konkrete Modellprojekte werden benannt:
Projekt „Schulkrankenschwester“
Projekt „Inklusionspool an Schulen“ (Schnittstelle SGB VIII und SGB XII)
Projekt „Berufsvorbereitende Tagesstätte für psychisch kranke junge Menschen“
Projekt „Schaffung/Erweiterung von teilstationären und stationären Unterbringungsangeboten“
 - d) Lobbyarbeit zum Thema Inklusion in Kooperation mit dem Aktionsbündnis Inklusion (Inklusionsbeauftragter Deutschlands) und der gesetzgebenden Ebene (Legislative)
4. Die PSAG K/J ist der Auffassung, dass gelingende Inklusion nur durch eine breite Beteiligung und Diskussion mit Fachleuten und Betroffenen an der Basis möglich ist. Daher fordern wir, bei der Erstellung des Maßnahmeplanes des Landkreises Rostock zur Inklusion, bestehende Netzwerke zu nutzen und zu fördern.



WICHTIGE ADRESSEN

Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragter Landkreis Rostock

August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon: 03843/755-50003

E-Mail: Roman.Stieler@lkros.de

Homepage: <https://www.Landkreis-Rostock.de/WirAlle>

Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock

Am Wall 3-5
18237 Güstrow

Telefon: 0176/15 76 01 03

E-Mail: behindertenbeirat@lkros.de

Homepage: <https://www.landkreis-rostock.de/de/beirat-fuer-menschen-mit-behinderung-1631881672.html>

Kreissenorenbeirat

Am Wall 3-5
18237 Güstrow

Telefon: 03843/77 38 86 0

E-Mail: kreissenorenbeirat@lkros.de

Homepage: <https://www.landkreis-rostock.de/de/seniorinnenbeirat-1631881689/organisationseinheit/125/kreissenorenbeirat.html>



Pflegestützpunkte im Landkreis Rostock

Barlachstadt Güstrow

Hageböcker Straße 19
18273 Güstrow

Telefon: 03843/75 55 04 21
Pflegeberater/-in

03843/75 55 04 20
Sozialberater/-in

E-Mail:
pflegestuetspunkt-guestrow@lkros.de

Bad Doberan

August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon: 03843/75 55 04 26
Pflegeberater/-in

03843/75 55 04 25
Sozialberater/-in

E-Mail:
pflegestuetspunkt-bad-doberan@lkros.de

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Sprechstunde in der Barlachstadt Güstrow

Plauer Straße 1
18273 Güstrow

Telefon: 03843/ 61 57 025

Mobil: 0151/ 720 68 020

E-Mail: guestrow@pro-retina.de

Webseite:

<http://www.pro-retina.de/eutb>

Öffnungszeiten:

Montag	9.00	-	14.00 Uhr
Dienstag	9.00	-	14.00 Uhr
Mittwoch	9.00	-	14.00 Uhr
Donnerstag	9.00	-	14.00 Uhr
Freitag	9.00	-	14.00 Uhr

In diesem Beratungsangebot ist eine
Beratung in DGS mit Hilfe einer externen
dolmetschenden Person möglich.

Sprechstunde in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Henrik-Ibsen-Straße 20
Gemeinsames Haus e.V. (Raum 1.33)
18106 Rostock

Telefon: 0381/ 68 69 765

Mobil: 0151/ 569 29 558

E-Mail: info@inklusion-rostock.de

Webseite: <https://inklusion-rostock.de/>

Öffnungszeiten:

Montag	9.00	-	12.00 Uhr
Dienstag	14.00	-	17.00 Uhr
Mittwoch	9.00	-	12.00 Uhr
Donnerstag	14.00	-	17.00 Uhr
Freitag	9.00	-	12.00 Uhr

und nach Vereinbarung



Sprechzeit in Bad Doberan:

Klosterhof 1b
Kornhaus
18209 Bad Doberan

Öffnungszeiten:

donnerstags 10 – 13 Uhr

Sprechzeit in der Barlachstadt Güstrow:

AWO
Platz der Freundschaft 3
18273 Güstrow

Öffnungszeiten:

mittwochs 9 – 12 Uhr

Agentur für Arbeit im Landkreis Rostock

Bad Doberan

Agentur für Arbeit Bad Doberan
Mollistraße 10
18209 Bad Doberan

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Agentur für Arbeit Rostock
Kopernikusstraße 1a
18057 Rostock

Güstrow

Agentur für Arbeit Güstrow
Speicherstraße 1b
18273 Güstrow

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Integrationsamt und Hauptfürsorgestelle
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

Telefon: 0381/331-59 000



Integrationsfachdienste

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Gemeinnützige AFW Arbeitsförderungs- und
Fortbildungswerk GmbH

Integrationsfachdienst Rostock

Platz der Freundschaft 1

18059 Rostock

Telefon: 0381/67 07 70

E-Mail:

info@rostock.integrationsfachdienst-mv.de

Schwerin

AWO Soziale Dienste gGmbH-
Westmecklenburg

Integrationsfachdienst Schwerin

Wismarsche Straße 183-185

19053 Schwerin

Telefon: 0385/77 88 72 90

E-Mail:

[info@schwerin.integrationsfachdienst-
mv.de](mailto:info@schwerin.integrationsfachdienst-mv.de)

Neubrandenburg

„Wegweiser“ e.V.

Integrationsfachdienst Neubrandenburg

Fritz-Reuter-Straße 16

17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395/54 45 888

E-Mail: info@nb.ifd-mv.de

Stralsund

Berufsförderungswerk Stralsund GmbH

Integrationsfachdienst Stralsund

Große Parower Straße 133

18435 Stralsund

Telefon: 03831/23 26 39

E-Mail: info@stralsund.ifd-mv.de

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Dezernat Integrationsamt Standort Rostock

Friedrich-Engels-Platz 5-8

18055 Rostock

Telefon: 03 81 / 331-59000

Fax: 03 81 / 331-59044

E-Mail: ina.poststelle@lagus.mv-regierung.de

Homepage: [Integrationsamt - LAGuS \(mv-regierung.de\)](http://Integrationsamt - LAGuS (mv-regierung.de))



Servicestelle Inklusion

Staatliches Schulamt Rostock

Ansprechpartnerin: Frau Annette Gottwald
Doberaner Str. 47
Raum 303
18057 Rostock

Telefon: 0385/ 58 87 84 98
0174/ 406 28 63

E-Mail: a.gottwald@schulamt-hro.bm.mv-regierung.de

Sozialplanung Landkreis Rostock

Standort Bad Doberan

August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

E-Mail: sozialplanung@lkros.de

Homepage: <http://www.landkreis-rostock.de/sozialplanung>



LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- Bildungsserver Mecklenburg-Vorpommern: Servicestelle Inklusion. URL: <https://www.bildung-mv.de/artikel/servicestelle-inklusion/> [16.06.2023].
- Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungsanpassung e.V. URL: <http://www.wohnungsanpassung-bag.de/> [16.06.2023].
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Zusammenarbeiten. Inklusion in Unternehmen und Institutionen. Ein Leitfaden für die Praxis. Berlin (akt. Aufl. 2016).
- Deutscher Bundestag (04.01.2019): Bericht zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach Artikel 25 Absatz 2 bis 4 des Bundesteilhabegesetzes. Drucksache 19/6929. URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/069/1906929.pdf> [16.06.2023].
- EUR-Lex. Der Zugang zum EU-Recht (02.12.2016): Richtlinie (EU) 2016/2102 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. URL: [Richtlinie \(EU\) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und de... - EUR-Lex \(europa.eu\)](#) [16.06.2023].
- Haltestellenkonzept des Landkreises Rostock (11.04.2018). URL: [„Haltestellenkonzept des Landkreises Rostock“ - \[PDF Document\] \(fdocuments.net\)](#) [16.06.2023].
- Landkreis Rostock: Anlage – Checkliste (Kurzfassung). Barrierefrei zugängliche Wohnungen nach § 50 Abs. 1 LBauO M-V. URL: [0222checkliste_kurzfassung.pdf \(landkreis-rostock.de\)](#) [16.06.2023].
- Landkreis Rostock: Psychiatriekoordination. URL: [Psychiatriekoordination Landkreis Rostock \(landkreis-rostock.de\)](#) [16.06.2023].
- Leitbild der Kreismusikschule des Landkreises Rostock. URL: [Leitbild | Landkreis Rostock \(landkreis-rostock.de\)](#) [16.06.2023].
- Maßnahmeplan der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen „Mecklenburg-Vorpommern auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft“ vorgelegt vom Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin, August 2013.
- Monitoringstelle UN-BRK. URL: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/> [16.06.2023].

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
Die UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin 2017. Beauftragte der Bundesregierung
für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Hrsg.).

Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen.
Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland. Vom Bundeskabinett
beschlossen am 3. August 2011. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.).
URL: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/staatenbericht-
2011.pdf?__blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/staatenbericht-2011.pdf?__blob=publicationFile&v=2) [16.06.2023].

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz: BTHG-Kompass. Behinderungsbegriff. URL:
[https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-bedarfsermittlung-
icf/behinderungsbegriff](https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-bedarfsermittlung-icf/behinderungsbegriff) [16.06.2023].

Volkshochschule Landkreis Rostock: Gesundheit. URL: [https://www.vhs-
lkros.de/gesamtprogramm/gesundheit/](https://www.vhs-lkros.de/gesamtprogramm/gesundheit/) [16.06.2023].

Volkshochschule Landkreis Rostock (23.04.2014): Entgeltordnung der Volkshochschule des
Landkreises Rostock. URL: [entgeltordnung_vhs_lkros.pdf \(landkreis-rostock.de\)](#)
[16.06.2023].

Wiendieck, Gerd (1993): Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie. Hagen.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

- Abbildung 1: Entwicklung der Menschen mit Schwerbehinderung und der Gesamtbevölkerung von 2011 bis 2021 im Landkreis Rostock; Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Daten des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern 2011 bis 2021..... S. 17
- Abbildung 2: Entwicklung der Anzahl von Menschen mit Schwerbehinderung nach Altersgruppen; Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Daten des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern 2011 bis 2021..... S. 18
- Abbildung 3: Menschen mit Schwerbehinderung(en) im Landkreis Rostock nach Art der schwersten Behinderung am 31.12.2021; Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Daten des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern 2021..... S. 19
- Abbildung 4: Anzahl der Menschen mit (einer) Schwerbehinderung(en) auf Ebene der Kommunalverwaltungen im Landkreis Rostock im Jahr 2021 sowie die prozentuale Veränderung von 2011 bis 2021; Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der Daten des Statistischen Amtes MV 2021..... S. 20



IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Rostock
Der Landrat
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon: 03843/755 50999
Telefax: 03843/755 10800

Titelbild: AdobeStock: Rawpixel.com

Autorinnen: Frau Ewald Sozialamt Landkreis Rostock
Frau Prillwitz Sozialamt Landkreis Rostock

Stand:
Juni 2023